

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
20. Teil: Die groteske Bedeutung der Skandalbehörde „Verfassungsschutz“
in einer (noch?) westlichen Demokratie

In einem Beitrag zu einer der inflationär staatlich finanzierten Schriftenreihen im Umfeld des „Verfassungsschutzes“, nämlich in dem in der Reihe „Extremismus und Demokratie“, 2007, erschienenen Beitrag von *Tom Thieme* zum „Parteipolitischen Extremismus in Rußland“ findet sich mehr nebenbei die zentrale Aussage: „Daß das Prinzip der wehrhaften Demokratie in einem defekt-demokratischem System wie dem Rußlands jedoch selbst zum Feind der Freiheit mutieren kann, darf in diesem Zusammenhang (nämlich der Betrachtung des Extremismus in Rußland, *Anm.*) nicht unterschlagen werden.“ Bei einer noch selbstkritischeren Einstellung von Anhängern dieses bundesdeutschen Demokratietypus müßten sich diese vielleicht die Frage stellen, ob denn diese adjektivisch beschriebene Demokratieform aufgrund der damit vorgenommenen Einschränkung des Substantivs nicht bereits im Sinne des neueren Ansatzes der Politikwissenschaft zur Demokratiemessung im Kontext der weltweit feststellbaren problematischen Demokratieformen, wenn nicht selbst bereits eine defekte Form der Demokratie darstellt, so doch einen Einstieg zu einer Form einer defekten Demokratie darstellen könnte. So wie ein „positives Christentum“ nicht unbedingt christlich war, so könnte eine mit einem Adjektiv wie „wehrhaft“ oder „gelenkt“ versehene Demokratie nicht unbedingt demokratisch sein.

Zu einem Wesensmerkmal der bundesdeutschen „wehrhaften Demokratie“ gehört die maßgebliche Bedeutung der als „Verfassungsschutz“ firmierenden Inlandsgeheimdienste. Wenn da amtlich geraunt wird, daß einer Oppositionspartei „Beobachtung“ drohen könnte, weil Worte wie „Vogelschitz“ (statt verfassungskonformer: „Elephantenschitz“) im Raum stehen, dann fühlt sich eine bedrohte Partei verpflichtet, sich gewissermaßen rechtzeitig selbst zu beobachten, Mitglieder mit Ausschlußverfahren zu überziehen, Abgrenzungsbeschlüsse gegenüber Gruppierungen vorzunehmen, die sie eigentlich zur Rekrutierung aktiver Mitglieder und vor allem als Wähler benötigt. Außerdem werden aufgrund eines furchtsamen Professorengutachtens Vokabelverbote vorgegeben: So soll man etwa nicht von „Umerziehung“ sprechen, also die amtliche Begrifflichkeit des amerikanischen Militärregimes in Deutschland, nämlich *re-education*, vermeiden, weil dies als „rechtsextrem“ eingestuft werden könnte: Beschreibung der Realität ist nämlich „rechtsextrem und damit verfassungsfeindlich“ (so die Geheimdienstsolgans). In einer normalen Demokratie, die eigentlich eine Demokratie ohne einschränkendes Adjektiv (wie „wehrhaft“ oder sogar „liberal“) wäre, würde eine derart bedrohte Partei sofort einen parlamentarischen Antrag stellen, mit dem gefordert wird, von derartigen Mätzchen Abstand zu nehmen, weil sonst ein Mißtrauensantrag gegen die Regierung unvermeidlich sei. Es würde allgemein die Empörung geteilt werden, wie eine Skandalbehörde wie der „Verfassungsschutz“, eine nachgeordnete Stelle des Polizeiministers, sich anmaßen kann, sich amtlich an der politischen Meinungsbildung des Volks zu beteiligen.

Es sollte doch eigentlich klar sein: Der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ wird sich notwendigerweise als Skandalbehörde in Permanenz darstellen müssen, weil er die Paradoxie seines Wesens nicht bewältigen kann: Der „Verfassungsschutz“ ist an sich ein Geheimdienst und damit demokratiethoretisch (Transparenzgebot bei der Ausübung politischer Macht) ein Übel, das tendenziell, zumindest stärker als jede andere Einrichtung (selbst mehr als Polizei, Militär), potentiell eine Demokratie gefährdet und deshalb im Interesse des Demokratieschutzes besonders kontrolliert, beobachtet und unter permanenten Auflösungsvorbehalt gestellt werden müßte. Sonst stellen sich nämlich Entwicklungen wie in Rußland ein, wo sich

eine „defekte Demokratie“ bereits zu einer Autokratie (im Sinne der Demokratiemessung) weiterentwickelt hat, indem dem Inlandsgeheimdienst in Verbindung mit der - von woher? - rezipierten Extremismus-Bekämpfung eine maßgebliche Bedeutung zur Herrschaftssicherung einer einmal an die Macht gekommenen Nomenklatur zugewiesen wurde.

Und ausgerechnet dieses problematische Instrument, das zwar notwendig sein mag, trotzdem gerade für eine Demokratie ein Übel darstellt, dann eben ein „notwendiges Übel“, wird in der Bundesrepublik Deutschland, im Unterschied zu normalen westlichen Demokratien zum zentralen Demokratieschutzorgan hochgejubelt, dessen öffentliche Bekundungen dem mündigen Bürger wie religiöse Offenbarungen erscheinen sollen, damit er gleich eine Parteimitgliedschaft aufgibt (also sich vom Mehrparteienprinzip abwendet) und das Schreiben politischer Traktate unterläßt (also den Meinungspluralismus vernachlässigt), weil dies „Verfassungsschutzberichte“ unter der Vokabel „extremistisch“ als demokratiewidrig einstufen und damit für den mündigen Bürger, der einem Verfassungsschutz inbrünstig zu gehorchen hat, verbietet: *German way of democracy* kann man da mit dem bekannten britischen Magazin *The Economist* nur sagen! Diese Zeitschrift hat ja die außergewöhnliche Bedeutung der „*democracy agencies*“ festgestellt, die in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend Wählern und Gerichten die Verantwortung für die Demokratie abnehmen.

„Verfassungsschutz“ als linkes Demokratieparadoxon

Jemand, der politisch rechts steht, eine in jeder westlichen Demokratie - außer in der bundesdeutschen Verfassungsschutzdemokratie - akzeptable und für das Gemeinwohl im Kontext offener und freier Konkurrenz mit der linken Opposition (links ist unter normalen Verhältnissen Opposition, in der Bundesrepublik als „Mitte“ mit ansteigend hohen (Europa-) Kosten an der Regierung) auch dringend notwendige Einstellung, wird trotz ihrer Problematik instinktiv eine gewisse Sympathie für eine solche Einrichtung wie den „Verfassungsschutz“ haben, weil diese dem anthropologischen Optimismus des linken Demokratismus entgegensteht und ihn nachhaltig widerlegt; denn wären die Menschen so, wie sich dies die Linke imaginiert, dann bräuchte man wirklich keinen „Verfassungsschutz“, nicht einmal einen Geheimdienst. Die politische Linke mag zwar den als „Verfassungsschutz“ firmierenden Inlandsgeheimdienst abschaffen wollen und wenn sie konsequent wäre, bleibe ihr nichts anderes übrig als diese Forderung nachdrücklich zu erheben. Da aber die Linke einen Grund braucht zu erklären, weshalb sich ihre menschenfreundlichen Vorstellungen, die doch nur das Gute und Schöne wollen, einfach nicht verwirklichen, stellt sich automatisch ein spezialdemokratisch-antifaschistisches Feindbekämpfungsbedürfnis als zentrale Notwendigkeit des weltanschaulich-politischen Linksseins heraus.

Genau dieses link(sextremistisch)e Feindbekämpfungsbedürfnis vermag dann die Paradoxie „Verfassungsschutz“ zu befriedigen, weil dieses Konzept zu erlauben scheint, das Feindbekämpfungsbedürfnis mit dem anthropologischen Optimismus des linken Demokratismus zu verbinden: Aus einem „Verfassungsschutz“, der in einem ähnlich zweifelhaften Verhältnis zur (demokratischen) Verfassung steht wie die Kunstkammern des sog. Dritten Reichs zur Kunst (ein Vergleich, den ein amtierender Richter in der freieren *Adenauer-Zeit* ganz offen machte - nunmehr würde er der Drohung einer oreltisierenden Richteranklage ausgesetzt werden), wird einfach eine wahre Demokratieschutzinstitution, indem man den Geheimdienst in „Verfassungsschutz“ umtauft, womit ihm sprachmagisch eine Bedeutung suggeriert wird, die ihn auf die Ebene von Verfassungseinrichtungen wie das Verfassungsgericht hebt (obwohl selbst dieses eigentlich kein Verfassungsorgan darstellt, ist es jedenfalls in einer Demokratie, außer der bundesdeutschen, zumindest nicht in dem

Ausmaß notwendig, wie etwa Parlament und parlamentarische Regierung). Dann kann man den Geheimdienst auch öffentlich in Erscheinung treten lassen: Sein Geheimwissen, wenn offenbar gemacht, identifiziert die Feinde, die verhindern, daß sich das Gute und Schöne, insbesondere „soziale Gerechtigkeit“ verwirklicht, was die Linke mit Demokratie verbindet.

In der Tat sind auf diese sprachmagische Weise Kompetenzen, die normativ beim Verfassungsgericht angesiedelt sind, wie die Durchführung von Parteiverbotsverfahren, materiell-rechtlich auf den Inlandsgeheimdienst übergegangen, indem mit ihm als maßgeblichem Herrschaftsinstrument permanent ein Parteiverbotsersatzsystem praktiziert wird! Dazu werden aus angeblich rechtlich völlig unverbindlichen „Berichten“ ganz konkrete Verwaltungsakte mit dem Ziel der politischen Diskriminierung, wenn nicht gar der Unterdrückung, etwa von beamteten Mitgliedern wegen falschen Menschenbildes (wie „Islamfeindlichkeit“, natürlich nicht wegen der anscheinend völlig belanglosen Deutschfeindlichkeit) „beobachteter“ Organisationen.

Ideologie-politisch ergibt dies dann das Paradox: Bekanntlich identifiziert die für den „Verfassungsschutz“ ideologipolitisch maßgebliche Linkspolitologie den feindlichen „Rechtsextremismus“ anhand einer weltanschaulich-politischen Freund-Feind-Stereotypie (so etwa der „Rechtsextremismus-Experte“ *Pfahl-Traugber*), die dem Harmoniebedürfnis, welche die Linke mit Demokratie verbindet (allerdings dann doch meist für die „Endzeit“ reserviert, während die Gegenwart durch „antifaschistischen Schutzwall“ und dergleichen gekennzeichnet ist), zentral widerspricht: Die Rechte ist danach „demokratiefeindlich“, weil sie nicht an diese linke Harmonie glaubt, die zumindest einmal kommen wird, wenn alle das Gleiche, nämlich demokratisch gleich denken. Indem man aber den zum „Verfassungsschutz“ getauften Inlandsgeheimdienst zur Erzeugung linker Demokratieharmone eines gleichgerichteten demokratischen Denkens undemokratisch denkende „Feinde“ ausfindig machen läßt, nämlich „Verfassungsfeinde“, muß er notwendigerweise genau das praktizieren und zwar als staatliche Aufgabe, was die Linke als typisch rechts, also als „rechtsextrem“ (die bössartige Menschenliebe der Linken führt da zu klaren Einstufungen) und damit als eigentliche demokratiefeindlich identifiziert: Die Freund-Feind-Stereotypie! Dem guten „Demokraten“ steht damit der böse „Verfassungsfeind“, der linken Demokratie-Harmonie, auch „Mitte“ genannt, die rechte „Aggressivität“ (Kritikfähigkeit) gegenüber, deren staatliche Bekämpfung natürlich nur „verteidigt“! Wäre die Linke konsequent, müßte sie den so begründeten „Verfassungsschutz“ als „rechtsextremistische“ Einrichtung begreifen: Mit seinen „Verfassungsfeinden“ gehorcht er nämlich ersichtlich der von links als „rechtsextrem“ ausgemachten Logik der Freund-Feind-Stereotypie! Da die Linke natürlich nicht konsequent ist, muß sie vermitteln, d.h. sich als „Mitte“ erfinden, die es dann erlaubt, ein „rechts-extremistisches“ Instrument für den linken Demokratieschutz einzusetzen!

Nicht nur theoretisch, sondern vor allem auch praktisch ergeben sich aus der Funktion als Inlandsgeheimdienst einerseits und als demokratisches Propagandainstrument - staatliche Aufklärung der aufklärungsbedürftigen mündigen Bürger - („Verfassungsschutz“ im eigentlichen Sinne) andererseits notwendigerweise Widersprüche: Ist „Verfassungsschutz“ als Geheimdienst erfolgreich, dann wird er nicht allzu viel zu berichten haben, zumindest nicht so viel dramatisches wie den Nachweis einer „Braunen Armeefraktion“ (auf die man schon lange gewartet hat und mit dem eigenartigen NSU endlich gefunden schien); will er im Interesse des Demokratieschutzes viel berichten, nämlich die zahlreichen Feinde aufzählen, die die Demokratie bedrohen - was deshalb die Wahl von geheimdienstlich unbeobachteten Demokraten gebietet -, dann ist es vielleicht besser, wenn er als Geheimdienst nicht allzu erfolgreich ist: Es ist dann nahe liegend, daß er dann politisch motivierte Kriminalität, deren staatliche Bekämpfung wegen der besonderen Gefährlichkeit auch oder gerade demokratie-

theoretisch völlig legitim ist, eher geschehen läßt (vielleicht sogar etwas mehr macht als nur zu unterlassen, wie man aufgrund behördlicher Aktenvernichtung selbst ohne Gefahr zu laufen, als „Verschwörungstheoretiker“ identifiziert zu werden, vermuten darf), damit es als „Verfassungsschutz“ etwas zu berichten gibt. Würde er als Geheimdienst Erkenntnisse rechtzeitig den Polizeidienststellen melden, damit diese rechtzeitig einschreiten können und dann vielleicht gar nichts passiert, könnte er als „Verfassungsschutz“ vielleicht nicht so viel berichten und die als „mündige Bürger“ Angesprochenen, die der staatlichen Aufklärung durch „Verfassungsschutz durch Aufklärung“ nach amtlicher Auffassung bedürftig sind, könnten sich in falscher Sicherheit hinsichtlich der Demokratiegefährdung wiegen und damit gar die Frage nach der Existenzberechtigung von „Verfassungsschutz“ stellen und vielleicht auch noch die falschen Leute wählen, nämlich diejenigen, welche nicht über das besondere Herrschaftsinstrument Verfassungsschutz - und den ihn propagandistisch ergänzenden öffentlich-rechtlichen Rundfunk, eine Form der sozialisierten „Meinungsfreiheit“ - verfügen. Um diesen beiden widersprechenden Interessen einigermaßen guten Gewissens gerecht zu werden, ist es nahe liegend ein administrative Chaos zu erzeugen, damit man bestimmte Sachen, die man als Geheimdienst eigentlich wissen sollte, doch nicht so genau zu wissen braucht, damit man als „Verfassungsschutz“ nach dem Motto: „Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß“ besonders viel über Demokratiefeinde berichten und dementsprechend für richtige Wahlausgänge etwas beisteuern kann.

German way of democracy: Geheimdienst...

Dieses Demokratieparadoxon Bundesrepublik Deutschland, das sich ergibt, wenn ein Inlandsgeheimdienst Demokratiepropaganda machen muß und dafür nach dem Motto „viel Feind, viel Ehr“ möglichst viele Feinde braucht, weil er sonst eine Existenzkrise bekommt und sich dann „Auf die Suche nach dem verlorenen Feind“ (so ein von Prof. Knütter mit herausgegebenes Sammelwerk) begeben muß, ist in liberalen Demokratien des Westens nicht verborgen geblieben: So ist - wie bereits erwähnt - in einer Ausgabe der führenden internationalen Wirtschaftszeitschrift *The Economist* unter der Überschrift *German way of democracy* verwundert festgestellt worden, daß in der Bundesrepublik Deutschland der „Schutz der Verfassung“ nicht nur den Wählern und den Gerichten anvertraut sei, sondern es zum „Schutz der Verfassung“ Einrichtungen gibt, die in diesem Artikel als *democracy agencies*, als „Demokratiebehörden“ angesprochen sind. In der Tat: Soweit „Verfassung“ ein rechtliches Dokument darstellt, haben die Gerichte eine Zuständigkeit für die Wahrung der Verfassung. Soweit die Verfassung politisch durch falsche Wahlausgänge bedroht werden könnte, ist es Aufgabe der Wähler, keine Parteien oder Personen zu wählen, die die Demokratie abschaffen könnten. Ein Verfassungsschutz ist da befremdlich; denn wie soll er neben Gerichten und Wählern noch die „Verfassung schützen“?

In der Bundesrepublik Deutschland ist dies eben anders: Da „ergänzen“ Geheimdienstbehörden, die dem Grundprinzip eines jeden Geheimdienstes zuwiderhandeln, nämlich geheim zu bleiben, den Wähler und die Gerichte. Deshalb treten sie offen in Form von „Verfassungsschutzberichten“ in Erscheinung. Die Innenminister, denen diese Inlandsgeheimdienste zuarbeiten und denen sie unterstehen, identifizieren durch diese Berichte „Verfassungsfeinde“. Dies sind etwa Leute, die „gegen den 8. Mai agitieren“ oder in „Meinungsfreiheitskampagnen“ die amtlich als falsch und bekämpfungswert angesehene Meinung vertreten, daß die Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik gefährdet oder gar nicht so richtig, zumindest nicht in einer unverbrüchlichen, rechtsstaatlich die Grenzen dieser Freiheit berechenbaren Weise garantiert sei. Dementsprechend ergänzen die *democracy agencies* die eigentlichen Demokratieschutzinstitution einer normalen Demokratie nicht nur,

sondern dies geht - notwendigerweise - dazu über, sie zu ersetzen: Demokratie bedeutet dann, daß nur Parteien gewählt werden, an denen der Inlandsgeheimdienst als „Verfassungsschutz“ nichts zum Aussetzen hat.

... schützt Demokratie mit V-Leuten ...

Neben diesen zumindest manchmal (oder immer öfter?) etwas eigenartigen amtlichen Bekundungen, die dem Wähler eine Wahlempfehlung geben und damit auf eine zusätzliche staatliche Wahlkampfförderung zugunsten der über die Herausgabe von Verfassungsschutzberichten verfügenden politischen Kräfte hinauslaufen (was vielleicht doch im Widerspruch zur Chancengleichheit von Parteien steht, oder nicht?), macht sich „Verfassungsschutz“ ansonsten durch folgende Schlagzeilen bemerkbar, die grob herausgegriffen, in einem Zeitraum von vielleicht drei Jahren in der Presse erschienen sind:

- Bomben gegen jüdische Gemeinde: Der Sprengstoff kam vom Verfassungsschutz!
- Und der Agent, der machte „Bumm!“ Becksteins V-Mann und die Münchner „Neonazi-Terroristen“
- Feme und V-Leute. Verlust eines Lockvogels: Der Mord an Ulrich Schmücker
- In die Falle gelockspitzelt: Karlsruhe fordert Aufklärung über die V-Leute in der NPD. Die Geheimdienste werden nervös. Und ein ehemaliger Staatsschützer erhebt schwere Vorwürfe
- In der NPD-Spitze ist jeder Siebte V-Mann
- Neuer „Verfassungsschutz“-Skandal. Krimineller V-Mann wirkte in der NPD
- V-Mann an „Noten des Hasses“ beteiligt. Staatsanwaltschaft: Verfassungsschutz hätte CD stoppen müssen

Derartige Schlagzeilen lassen einem die Zusammenfassung in der Buchveröffentlichung „Geheime Informanten“ des politisch linksstehenden Publizisten *Rolf Gössner* aus dem Jahr 2003 plausibel erscheinen: **V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle im Dienst des Staates.**

Gutmeinende Vertreter der (linken) Mitte dürften dagegen einwenden: Es gibt in jedem Staat „schwarze Schafe“ und man sollte diese sicherlich bedauernswerten Vorfälle auch nicht „überbewerten“. In der Tat sind ja V-Leute in der Regel ganz unten in der Behördenhierarchie angesiedelt; genauer: sie gehören eigentlich gar nicht dazu, sondern haben geheime privatrechtliche Beziehungen zu Behörden, pflegen also gewissermaßen ein Privatvergnügen! Außerdem sind V-Leute ohnehin dem mehr garstigen Bereich der Geheimdienstfunktion von „Verfassungsschutz“ zugeordnet, während der Verfassungsschutz als solcher, also der eigentliche Demokratieschutz, damit irgendwie nichts zu tun hat.

Der Einwand von „schwarzen Schafen“ hat als solcher aus politisch rechter Sicht durchaus seine Berechtigung: Anders als die Linke meint, sind die Leute, von der Linken als „Menschen“ angesprochen (meistens dürfte dieser im Grundgesetz mit „Würde“ im Zusammenhang gebrachte Begriff allerdings Vertreter rechter Ideen nicht wirklich einschließen), eben nicht perfekt; vor allem gibt es deshalb keine heile Demokratiewelt. Jedoch: Man kann dem Einwand der „schwarzen Schafe“ letztlich nur gelten lassen, wenn man feststellt, daß zwar „unten“ oder „außen“ (bei den sich Privatvergnügen hingebenden V-Leuten), also beim eigentlichen Geheimdienstbereich gelegentlich und auch verständlicher Weise etwas faul sei, es aber „oben“, d.h. an der Spitze, welche nun wirklich „die Demokratie

schützt“, doch fast alles in Ordnung ist. Also: Wie sieht es dann an der Behördespitze des zentralen „Bundesamtes für Verfassungsschutz“ aus?

Die Situation bei den Behördenleitern stellt sich dann wie folgt dar:

- *Otto John*: Verurteilt wegen Landesverrats
- *Hubert Schrübbers*: Problematische Aktivitäten im Dienste des NS-Staates und Begünstigung früherer SS-Mitarbeiter
- *Günther Nollau*: Hat die *Günther Guillaume*-Affaire mit Bundeskanzler-Rücktritt zu verantworten
- *Richard Meier*: Rücktritt wegen fahrlässiger Tötung in einem Verkehrsunfall
- *Heribert Hellenbroich*: Rücktritt wegen des schwerwiegenden Landesverrats seines Schützlings, Regierungsdirektor *Tiedge*
- *Ludwig-Holger Pfahls*: mit internationalen Haftbefehl gesucht, zu Freiheitsstrafe wegen Bestechlichkeit etc. pp. verurteilt
- *Eckhard Werthebach*: Rücktritt aufgrund Wiederaufnahme von Ermittlungen wegen Verdachts auf Geheimnisverrat
- *Heinz Fromm*: konnte zunächst den herben gerichtlichen Rüffel im Zusammenhang mit der „V-Mann-Affäre“, welche zum frühzeitigen Scheitern des 1. NPD-Verbotsverfahrens führen sollte, für die Art wie er Aktivitäten seiner V-Leute als rechtmäßig zu verteidigen suchte, „überleben“; um dann schließlich seine vorzeitige Pensionierung wegen (angeblicher?) Unfähigkeit zu beantragen.

Also, so richtig unbefleckt scheint keiner dieser Herren zu sein. Die Problematik des schmutzigen Geheimdienstgeschäfts wirkt sich also doch auf die die Demokratie schützende Spitze der Behörde aus!

Nur bei den Herren *Boeden*, *Geiger* und *Frisch* liegt, soweit bekannt, in diesem Sinne nichts Vergleichbares vor. Man muß sich bei den jüngsten, möglicherweise (abgesehen nunmehr von *Fromm*) einigermaßen akzeptablen Behördenchefs - zuletzt der wegen Feststellung wahrer Tatsachen (die aber nicht in das Konzept von Demokraten paßten) abgelöste Herr *Maaßen* - wohl die eigentlich verantwortliche Ministerebene genauer anschauen: Da ist vor allem der sog. „Law and Order“-Mann, der stramme „CDU-Rechte“ *Manfred Kanther* zu nennen, der sich als Schwarzgeldkassenwart und Rechtsverletzer des Parteiengesetzes und der CDU-Satzung erwiesen hat und berechtigter Weise nunmehr als vorbestraft einzuordnen ist. Sein Nachfolger als Innenminister, *Otto Schily*, hatte als Anwalt von Linksterroristen, den linksextremistischen „Mythos RAF“ in die Welt gesetzt und die Bundesrepublik Deutschland dabei mit der Behauptung diffamiert (ein „Rechter“ würde deshalb nachdrücklich in „Verfassungsschutzberichten“ aufgeführt werden, wenn ihm nichts schlimmeres passierte), es würden Gefangene in Raten hingerichtet. In der *FAZ* vom 03.01.2005, heißt es dazu auf S. 39: „Auf einer Stuttgarter Pressekonferenz nach dem Tod von Holger Meins erklärte Otto Schily, damals Anwalt der RAF, „daß die im Hungerstreik befindlichen Gefangenen in Raten hingerichtet werden‘.“

Als Kandidat für den Posten des Bundesverfassungsministers als Nachfolger dieses Herrn *Schily* war dessen Parteiverbotskampfgefährte *Günther Beckstein* gehandelt worden, der sich zu einer „Welcome Back-Party“ eingefunden hatte, die einem engen Freund gewidmet war. Dieses besondere „Freindal“ - wie man auf Bayerisch sagt - war in strafrechtlich relevanter Weise wegen Rauschgiftmißbrauchs in Erscheinung getreten und ist in diesem Zusammenhang dafür bekannt geworden, daß er sich seine Huren direkt bei kriminellen Menschenhändlern besorgt hatte. Dies bringt *Beckstein* in den Verdacht, kriminelles und

krimogenes Verhalten zu relativieren. Dieser Verdachtsgrund wäre bei entsprechendem Wahlausgang selbstverständlich überhaupt kein Hindernis gewesen (zumal das relativierende Verständnis einem Menschen gegolten hat, der nicht so einfach nur bloßer Deutscher ist, sondern bei dem die Menschenwürde wohl besonders zu beachten ist, zweite Chance eingeschlossen, die man anderen nachdrücklich verwehrt), die Ernennungsurkunde als Bundesinnenminister zu bekommen (und der „Verfassungsschutz“ hätte dies nicht verhindern können, da er ja den Bundespräsidenten nicht überwachen darf). Für diesen Posten hätte Party-Besucher *Beckstein* sicherlich auch folgendes Bekenntnis empfohlen: „Wir sind bei Rechtsextremisten härter vorgegangen als bei Linksextremisten - weil die Zustimmung in der Bevölkerung hier viel größer ist. Manchmal gingen wir sogar weiter, als der Rechtsstaat eigentlich erlaubt“ (s. Interview in der Tageszeitung *Münchner Merkur* vom 16.11.11, S. 2, „Wir gingen weiter als der Rechtsstaat erlaubt“). Damit hat sich dieser CSU-Mann der „Mitte“ das linkspolitische Verfassungsschutzverständnis voll zu eigen gemacht: Als „Verfassungsfeinde“ zu identifizieren sind vor allem diejenigen, welche bei den Wählern unerwünschte Unterstützung erhalten könnten (insbesondere der CSU Stimmen wegnehmen könnten), und bekämpft werden dürfen sie zumindest gelegentlich (oder immer öfter?) auch mit Mitteln, die „eigentlich“ nicht ganz rechtsstaatskonform sind, wenn sich anders die Demokratie halt nicht sichern läßt, weil falsche Wahlausgänge drohen könnten.

... und Straftaten

Dies macht dann wohl folgende Schlagzeile aus der etablierten Wirtschaftszeitung *Handelsblatt* vom 30. August 2002 auf Seite 2 verständlich (s. auch: <http://www.abendblatt.de/politik/deutschland/article827464/Parteien-einig-V-Leute-duerfen-strauffrei-Delikte-begehen.html>):

Parteien einig: V-Leute dürfen straffrei Delikte begehen

Unter sogenannten V-Leuten, um diese Kategorie der „Vertrauensleute“ hier einmal zu erläutern, ist das wichtigste und diesen kennzeichnende Instrument eines Geheimdienstes und damit des Verfassungsschutzes zu verstehen, soweit es sich bei diesem um einen Inlandsgeheimdienst handelt, nämlich um das sog. nachrichtendienstliche Mittel *par excellence*. Dessen Wesen besteht darin, daß der Staat so tut als sei er Privatmann. Als solcher dringt er etwa ohne die an sich gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes erforderliche richterliche Erlaubnis mit scheinbarer Zustimmung des Berechtigten, dessen Vertrauen bewußt mißbraucht wird, in fremde Wohnungen ein, um Leute auszuhorchen und sonstiges zu tun, was die Schlagzeile nahelegt.

Die grundlegende Frage ist dann: Kann man durch kriminelle Handlungen im Auftrag des Staates wirklich „die Verfassung schützen“? Damit hat sich der Gesetzgeber, also die maßgeblichen politischen Kräfte, intensiv auseinandergesetzt, weil ihm ein Urteil des OLG Düsseldorf nicht gepaßt hat, das einen V-Mann wegen §§ 129 ff. StGB (Bildung einer / Mitglied bei einer kriminellen / terroristischen Organisation), verurteilt hat, weil es die Vorschriften des Verfassungsschutzgesetzes nicht als Rechtfertigungsgrund angesehen hat, welches zur Straffreiheit führt. Dies hat zu gesetzlichen Änderungen geführt: Mit § 9b BVerfSchG sind nunmehr die mit Vertrauensbruch beauftragten „Vertrauensleute“ gesetzlich geregelt. Verbrecher, d.h. Täter, die eine mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bewehrte Tat begangen haben, dürfen dabei als V-Leute grundsätzlich nicht eingesetzt werden, es sei denn, der Behördenleiter erlaubt dies ausnahmsweise, wenn dieser nicht gerade als Totschläger in Erscheinung getreten ist; immerhin ist der Einsatz dieser kriminellen

Vertrauensleute auf die Bekämpfung strafbarer Handlungen mit politischer Motivation beschränkt. Einfache Kriminelle können danach jedoch für den Schutz der Verfassung eingesetzt werden. Bei Organisationsdelikten führt dies zum Strafausschluß, bei anderen Delikten ist dies nicht der Fall, stellt auch keinen strafbefreienden Rechtfertigungsgrund dar, aber man trägt bei Bedarf anderweitig Sorge, daß es nicht zu Strafverfahren kommt (s. dazu ausführlich: *Thomas Blome*, Die neuen Regeln für den Einsatz von Vertrauensleuten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, DÖV 2016, S. 881 bis 891). Aufgekommen war die Frage strafrechtlichen Handelns von Quasi-Staatsbeauftragten, also ob Inlandsgeheimdienste und damit Staatsorgane über V-Männer als Privatleute agierend kriminelle Handlungen begehen dürfen, die dann allerdings keine sind oder zumindest keine sein sollen, erstmals im Zusammenhang mit der Sprengung der Gefängnismauer in Celle. Hier sollte ein V-Mann in eine terroristische Zelle eingeschleust werden, den man bei den vermutlichen Terroristen durch erfolgreiche kriminelle Handlungen eine höhere Glaubwürdigkeit verleihen wollte. Versteht man nun unter „Verfassung“ den Schutz von Staatseinrichtungen und deren Funktionieren, dann ist diese in der Tat durch politisch motivierte Kriminalität gefährdet, etwa durch terroristische Akte, die gegen die Entscheidungsfreiheit der Staatsorgane gerichtet sind. Im Falle der Abwehr derart schwerwiegender krimineller Handlungen wird man naturgemäß ein gewisses Verständnis für derartige Maßnahmen des Staates, und sei es Bombenlegen und Bombenwerfen, haben dürfen, auch wenn dies unter mehreren rechtlichen Gesichtspunkten problematisch ist. Diese Problematik muß und kann hier jedoch dahingestellt bleiben.

Das ganz besondere am bundesdeutschen Verfassungsschutz ist nämlich, daß es hierbei nicht um die Rechtfertigung / Entschuldigung bestimmter krimineller Aktionen im Interesse der Verhinderung von Terroranschlägen oder der Überführung politisch motivierter Terroristen geht (wo dies bei genau definierten Bedingungen ja vertretbar sein mag). Vielmehr ergibt sich die Besonderheit des bundesdeutschen Geheimdienstes aus folgender Schlagzeile des *Westfälischer Anzeiger* vom 26.04.2003, die eine Aussage des damaligen *NRW-Innenminister Behrens* (SPD) wiedergibt: **„Rechte rüstet intellektuell stark auf. Innenminister: Schaden für Demokratie nicht geringer als durch Gewalttäter“**.

Wie können nun Intellektuelle „die Demokratie“ und damit „die Verfassung“ „schädigen“ bzw. „verletzen“? Und zwar genauso effektiv wie Gewalttäter! In der Dialektik der V-Mann-Problematik heißt dies: Wenn „Gedankentäter“, die als solche zu kennzeichnen sind, da die Äußerung derartiger Gedanken nicht einmal den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht und sich schon gar nicht als Straftat darstellt, „die Demokratie“ so gefährlich sind wie politisch motivierte Gewalttäter wie Terroristen, dann darf die Lizenz zum „straffrei Straftaten begehen“, die bei Abwehr wirklicher Terrorgefahr unter genau definierten Bedingungen hingehen mag, auch gegen „Gedankentäter“ zum Einsatz gebracht werden, auch wenn diese keine Straftaten begehen! Damit erweist sich „Verfassungsschutz“ als krimogener Faktor: Demokratieschutz durch Staatskriminalität bietet sich da als Lösung an! Die konsequentere „Linke“ ordnet so etwas als „demokratischen Widerstand“ ein.

Geheimdienst schützt nicht Verfassung, sondern Verfassungsideologie

Das amtliche Denken, wonach Gedankentäter in ihrer Demokratiegefährlichkeit mit Kriminellen gleichsetzt werden, wozu der amtliche Begriff des „Extremismus“ erfunden wurde, dem - in einer rechtswidrigen Weise - diese Gleichsetzung von politischer Kriminalität und falschen politisch-weltanschaulichen Gedanken immanent ist, kann man vielleicht bewerten, wenn man sich vorstellt, es gäbe eine Mietrechtsschutzbehörde. Was würde eine

solche Behörde wohl tun, um die Mietrechtsordnung zu schützen? Anzunehmen ist, daß eine derartige Behörde überprüfen wird, ob die Mieten rechtzeitig bezahlt, die Kündigungsfristen eingehalten, die Nebenpflichten, wie Schönheitsreparaturen vorgenommen werden und dergl. mehr. Würde man „Verfassungsschutz“ in dieser Weise verstehen, nämlich als Schutz eines bestimmten Rechtssystems, eben der als „Grundgesetz“ bezeichneten Verfassung, dann müßte Verfassungsschutzbehörde in einer entsprechenden Weise nachprüfen, ob etwa Bundeskanzler und Bundespräsident die Vorschriften über die Bundestagsauflösung richtig angewandt haben, ob Behörden die Meinungsfreiheit von Bürgern und Menschen beachten, ob die Trennung von Staat und Kirche richtig durchgeführt wird etc. pp.; denn genau diese überwiegend staatsorganisatorischen Akte, beziehungsweise deren rechtliche Grundlagen, beschreiben „Verfassung“, welche der „Verfassungsschutz“ angeblich zu „schützen“ hat.

So funktioniert bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ allerdings überhaupt nicht. Vielmehr handelt er so wie eine Mietrechtsschutzbehörde, die Kritiker des Mietvertragsrecht ausfindig macht und dabei etwa Kritiker der langen Kündigungsfristen als (wahrscheinlich rechtsextreme) „Eigentumsextremisten“ kategorisiert und Leute, die meinen, Vermieter müßten allein die Schönheitsreparaturen durchführen oder vollständig für deren Kosten aufkommen, als (wahrscheinlich linksextreme) „Mietextremisten“ erfaßt. Bei diesem Vergleich sollte klar geworden sein: Rechtsintellektuelle können die „Verfassung“ genauso wenig „beeinträchtigen“ wie einem Kritiker des Mietrechts vorgeworfen werden kann, er würde wegen seiner Kritik am Mietrecht seine mietvertraglichen Pflichten als Mieter oder Vermieter nicht einhalten wollen.

Wenn man anders als beim vergleichsweise herangezogenen Mietrechtsschutz, beim „Verfassungsschutz“ trotzdem meint, Kritik an Rechtsvorschriften sei (miet-)rechtsfeindlich, also „extremistisch“ und damit eigentlich rechtswidrig, dann geht dies nur, indem man unter „Verfassung“ nicht ein Gesetz versteht, obwohl das *Grundgesetz* genau dies sein soll, sondern unter „Verfassung“ so etwas wie eine Weltanschauung, wenn nicht gar als so etwas wie eine Religion versteht. Selbstverständlich ist richtig, daß ein Katholik seine Religion verletzt, wenn er etwa die Auferstehung Jesu leugnet; er wird damit zum Ketzer. Der moderne Gesetzesstaat hebt sich jedoch von der traditionellen Herrschaftsbegründung dadurch ab, daß er die Rolle des Juristen von derjenigen des Theologen trennt. Den Unterschied hat der sozialdemokratische Rechtsphilosoph *Radbruch* einmal dahingehend erläutert: Wir verehren den Richter, der wider seine Überzeugung dem Gesetz gemäß Recht spricht und verachten den Priester, der wider seine Überzeugung predigt. Die bundesdeutsche Demokratie und insbesondere deren „Verfassungsschutz“ zeichnen sich dadurch aus, daß diese Unterscheidung stillschweigend rückgängig gemacht wird. „Verfassungsschutz“ wird dadurch zu so etwas wie eine säkulare Religionspolizei, die letztlich politische und ideologische Tabus „schützt“. Und genau **hier ist liegt das ganz Besondere der bundesdeutschen Demokratie: Sie schützt nicht die Verfassung als Rechtsdokument, sondern eine Verfassungs-ideologie, also die Ideen, die angeblich oder tatsächlich der „Verfassung zugrunde“ liegen.**

Diese der Verfassung vorausgehenden oder dieser auch unterschobenen Ideen, die dann in der Tat, wie die Dogmen einer Religion durch bloße Gedanken und Worte verletzt werden können, heißen in der Rechtswirklichkeit der Bundesrepublik „Werte“ und ihr ideologischer Zusammenhang „Werteordnung“. Und diese „Werteordnung“, die man „verletzen“ kann ohne auch nur den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit zu erfüllen (wie bei „Rot“ die Straße zu überqueren), ist eigentliches Schutzobjekt des „Verfassungsschutzes“! Die so legitimierte „Werteordnung“, die (nur) insoweit Demokratie ist als sie sich „demokratischen Werten“ verpflichtet weiß, verkennt allerdings den fragmentarischen Charakter einer rechtsstaatlich-

weltlichen Verfassung und verwandelt diese zunehmend in ein geschlossenes Moralsystem, wodurch „die Verfassung“ als Weltenei, durch (Verfassungs-)Richter, vor allem aber durch „Verfassungsschutzberichte“ der „Verfassungsschützer“ (Geheimdienstagenturen) als Staatsorakel offenbarend Antworten auf so ziemlich alle Fragen, insbesondere vorrechtlich-staatslegimatorischer Art bereit hält und diese Antworten dem „mündigen Bürger“ verbindlich vorschreibt. Es geht dabei etwa um die verbindliche Einordnung des bundesdeutschen Vorgängerregimes (oder eigentlich Vor-Vorgängerregimes, da das wirkliche Vorgängerregime, die alliierte Besatzungsherrschaft nach der Verfassungsideologie unproblematisch ist) Art und Ausmaß der durch dieses verursachte Opfer, Befreiungscharakter eines ausländischen Militärregimes und dergleichen. Diese Transformation von Grundrechten in „Werte“ stellt dabei die nachhaltigste Negation des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips dar

Daß damit die Bundesrepublik demokratisch etwas ganz Besonderes ist, wird denn in der Tat auch offen zugegeben: So spricht der offiziöse Grundgesetzkommentar, Maunz-Dürig-Herzog davon: daß „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen (hat), für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“ Diese Art von Demokratie, zu deren Beschreibung irgendwie die Worte fehlen, leitet sich danach aus der Erkenntnis ab, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**“. Mit „Grundrechtsterror“ ist dabei sicherlich nicht das Grundrecht auf Bombenlegen gemeint, weil es so etwas berechtigter Weise nicht geben kann, sondern meint die Äußerung falscher Auffassungen, die zu laut denkend vorgetragen werden. Im Unterschied zu dem, was man „westliche Demokratie“ zu nennen pflegt, worunter man gewissermaßen eine „normale Demokratie“ versteht (die eigentlich kein einschränkendes Adjektiv benötigt), können deshalb nach diesem bundesdeutschen Demokratietypus „durch Setzen von Werten“ Parteien und Vereine aufgrund der zu nachdrücklichen Äußerung von unerwünschten Auffassungen und von politischen Zielen mit weit reichenden Wirkungen verboten werden. So ist - Maßstab stehend für die ab 1970 einsetzenden Verfassungsberichterstattung - die „rechte“ SRP bekanntlich verboten worden, nicht etwa weil sie den Umsturz durch militärisches Training ihrer Anhänger vorbereitet oder Waffenlager angelegt hätte, sondern weil sie „rechtsradikale Ideen neu beleben“ würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus“ stünden!

Diese „Begründung“ ist angesichts dessen, was man normalerweise mit „Demokratie“ assoziiert, so eigenartig, daß der autoritative Interpret dieses als „Werteordnung“ verstandenen Grundgesetzes, nämlich das Bundesverfassungsgericht, nicht umhin gekommen ist, festzustellen: „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war“. Bei dieser Konzeption erhält „Verfassung“ und damit das, was dieser besondere Geheimdienst und sei es mit kriminellen V-Leuten zu „schützen“ hat, einen völlig anderen Stellenwert als in westlichen Demokratien: Die Verfassung schützt nicht mehr die Bürger vor ihren Politikern, sondern ermächtigt diese, ihren Bürgern bei Bedarf ein falsches Demokratie- oder Grundrechtsverständnis verbotsbegründend vorzuwerfen, was man „Setzen von Werten“ nennt. Methodisch wird dies erreicht, indem das Schutzgut des Verbotssystems, nämlich die „freiheitliche demokratische Grundordnung“, als ein System von Verfassungsprinzipien verstanden wird, die jedoch von Bürgern bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise rechtlich eigentlich gar nicht verletzt werden können, weil dazu nur etablierte Politiker die Macht haben, stellt doch eine Verfassung im wesentlichen ein Staatsorganisationsstatut dar, das in der Macht befindlichen Politikern rechtliche Schranken setzen sollte. Dagegen ist dem Bürgern die „Verletzung“ dieser Prinzipien, wie etwa das Rechtsstaatsprinzip, weitgehend nur verbal möglich, indem er sich

etwa gegen diese Prinzipien ausspricht oder gar nur aufgrund eines falschen Menschenbildes, falscher Gesellschaftstheorie und falscher Geschichtsannahmen nach geheimdienstlicher Unterstellungsmethodik auszusprechen scheint.

Insbesondere der bei der geheimdienstlichen Überwachung der Bundesbürger entscheidende Gesichtspunkt vom „Menschenbild des Grundgesetzes“ ist zu Recht als „erstaunlich“ gekennzeichnet, da dessen „Erkenntnisgehalt gleich null“ sei, d.h. es kann eigentlich immer eine „Verletzung“ unterstellt werden! Es ist dementsprechend zu Recht von „der Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland“ die Rede. Eine *Verfassung*, die man aufgrund falscher Ansichten, d.h. durch „Grundrechtsterror“, „verletzen“ kann, ohne eine rechtswidrige Handlung begangen zu haben, *wird unvermeidbarer Weise zu einem religiösen Dokument*.

Jetzt wird vielleicht die angeführte Ansicht des NRW-Verfassungsministers von der Gefährlichkeit der Rechtsintellektuellen nachvollziehbar. Seine für den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ wohl charakteristische Aussage setzt erkennbar das Äußern falscher Gedanken, die „die Verfassung“ „gefährden“ oder gar „verletzen“ (obwohl dies rechtlich gar nicht möglich ist) in ihrer Gefährlichkeit politisch motivierter Kriminalität gleich - was nur geht, wenn die Verfassung als etwas fast Theologisches begriffen wird. Wer etwa meint, daß die USA wesentlich am Ausbruch des 2. Weltkriegs mitverantwortlich seien, ist dementsprechend wegen Demokratiegefährdung in seiner Gefährlichkeit einem Straftäter, etwa einem politisch motivierten Bombenleger gleichzusetzen. Wenn aber zur Abwehr von Kriminalität der Einsatz von V-Leuten, die möglicherweise irgendwie rechtmäßige Straftaten begehen, erlaubt ist, dann muß dies dann folgerichtig auch gegenüber Leuten gelten, die in einem ideologischen Sinne verfassungsgefährdende Gedanken äußern, zumindest wenn sie dies im Kollektiv tun, stehen die Gedankentäter in ihrer Gefährlichkeit (Wahlausgänge!) Kriminellen (Bombenlegern) gleich: Also - zumindest auf einer verfassungsideologischen Ebene - „Grundrechtsterror“ = Bombenterror! Daß diese Schlußfolgerung die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit prägt, konnte man am 1. NPD-Verbotsverfahren ersehen, das immerhin gescheitert ist, weil die Sperrminorität des zuständigen Senats des Bundesverfassungsgerichts keine Lust hatte, herauszufinden, ob verbotsbegründende Meinungsäußerungen von Parteimitgliedern - und um fast nichts anderes ist es bei der vom Verbotsteam *Schily / Beckstein* zu verantwortenden Verbotsantrags-„Begründung“ gegangen - der zu verbietenden Partei zugerechnet werden sollten oder im Staatsauftrag gemacht worden sind, um die Verbotsbegründung amtlich formulieren zu können.

„Verfassungsschutz“ als Demokratieverkürzung / Oppositionsbehinderung durch V-Leute

Dieser **Watergate-Skandal in Permanenz**, der da als unbestreitbar höchstrichterlich festgestellt worden ist, stellt in der Tat bundesdeutschen politischen Alltag dar. Bezeichnend ist hierfür die ungenierte Aussage im Anhang „50 Jahre Verfassungsschutz und politischer Extremismus in Nordrhein-Westfalen“ des VS-Berichts von NRW über 1998:

„Die Tätigkeitsergebnisse des Verfassungsschutzes konnten sich während der ersten Jahre der bundesdeutschen Demokratie gerade in Nordrhein-Westfalen sehen lassen. Obwohl an Rhein und Ruhr die KPD vor der NS-Herrschaft vielfach die stärkste politische Kraft gewesen war, konnte hier mit seiner Hilfe die Tätigkeit der Partei und ihrer Hilfsorganisationen auf ein überschaubares Niveau heruntergedrückt werden.“

Amtlich wird da gesagt: Anders als nach dem Lehrbuch der (westlichen) Demokratie hat danach nicht der Wähler die KPD „auf ein überschaubares Niveau heruntergedrückt“, sondern die Geheimdienstinterventionen in den parteipolitischen Prozeß! Dementsprechend muß es der bundesdeutsche Inlandsgeheimdienst als einen dienstlichen Mißerfolg ansehen, wenn eine freie - man beginnt sich zu fragen: wirklich freie? - Wahl doch einmal anders als geplant oder zumindest von der Demokratiebehörde erwünscht, ausgeht, was sich dann etwa der Verfassungsschutzbericht des Bundes von 1998 nur mit dem „großen Kapitaleinsatz“ der DVU in Sachsen-Anhalt erklären kann. Da muß dann „Demokraten“, denen bekanntlich derartiges Geld nicht zur Verfügung steht, amtlich durch Berichterstattung geholfen werden, die dem mündigen Bürger darüber aufklärt, daß Wahlkämpfe (auch) „Extremisten“ etwas kosten.

Insofern hat der offiziell ziemlich schnell verharmloste Verfassungsschutz-Skandal um das 1. NPD-Verbotsverfahren eigentlich nichts Neues gezeigt, außer daß das Bundesverfassungsgericht selbst entsprechende Feststellungen machen mußte: Schon davor war die Erkenntnis gesichert, daß V-Leute des „Verfassungsschutzes“ vor dem KPD-Verbot in einzelnen Gremien dieser seinerzeit staatlich bekämpften Partei (der Ost-West-Konflikt machte dieses Vorgehen „auch gegen links“ möglich und durchaus geboten) über die Mehrheit verfügt hatten (s. dazu *A. v. Brünneck*, Politische Justiz gegen Kommunisten, S. 219 ff.). Dieses staatlich subventionierte Personal hat dabei manche „Vorkommnisse“ erst geschaffen, gegen die dann wieder VS-Einsätze „notwendig“ waren. Warum sollte nicht für die zu verbietende NPD gegolten haben, was sich schon bei der dann verbotenen KPD zugetragen hatte? Nachdem der Antikommunismus entsprechend der amerikanischen Interessenlage keine Bedeutung mehr hat, werden die eingespielten Methoden wieder nur „gegen Rechts“ angewandt, gegen die diese Methoden ja ursprünglich besatzungspolitisch nur gedacht waren: Aus der Menge der die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit kennzeichnenden Fälle sei etwa der des Herrn *Bösch* herausgegriffen, der vom zuständigen Geheimdienst in die Partei *Die Republikaner* eingeschleust worden war, um durch besonders „kräftige“ Aussagen den Vorwurf des „Extremismus“ gegen diese Partei erst zu begründen.

Dafür ist in der Bundesrepublik aufgrund der im freien Westen unbekanntem ideologisch ausgerichteten Parteiverbotskonzeption letztlich lediglich Verbalradikalismus nötig, wie etwa fragwürdige Aussagen zum bundesdeutschen Sinnstiftungsort Auschwitz. Im Falle eines „drohenden“ wahlpolitischen Durchbruchs der entsprechenden Oppositionspartei haben es dann die über den Geheimdienst verfügenden Kräfte in der Hand, mittels der eingeschleusten V-Leute die gegnerische Partei von innen her zerstören zu lassen. Damit es jedoch erst gar nicht zu einem Wahlerfolg kommt, wird durch die amtliche Bekanntgabe der geheimdienstlichen Überwachung, die so schreckliche Sachen wie „falsches Menschenbild“, „Verneinung deutscher Schuld“, „Antisemitismus“, insbesondere (natürlich jederzeit nachweisbaren) „latenten“ und ähnliche Skurrilitäten „offenbart“, sichergestellt, daß nicht nur die Wähler ausbleiben, sondern sich innerhalb der auf ein erwünschtes Niveau staatlich „herunterzudrückenden“ Oppositionspartei entsprechendes gegenseitiges Mißtrauen breit macht. Der Zerfall von DVU-Frakturen dürfte zumindest teilweise mit der geheimdienstlichen Unterwanderung zu erklären gewesen sein. So war in der Bremer Fraktion ein VS-Mann identifiziert worden.

Hervorzuheben ist der Fall des V-Mannes „*Axel Reichert*“, der im Auftrag des Innenministeriums von Baden-Württemberg eine neonazistische Organisation aufbaute (was ja in der Bundesrepublik Straftatbestände verwirklicht), die zahlreiche von der Polizei natürlich „erfolgreich“ bekämpfte Aktionen durchgeführt hat. Letztlich sollten die Mitglieder dieser staatlich aufgebauten neonazistischen Gruppierung in die Partei *Die Republikaner*

eingeschleust werden, um diese seinerzeit als bedrohlich empfundene Partei, die nahe daran war, bundesweit die 5%-Hürde zu nehmen, durch rechtzeitige Bekanntgabe von „Erkenntnissen“ zu diskreditieren, oder gar „Beweise“ für ein mögliches, bei der geheimdienstlichen Verfassungsfeindlichkeitserklärung immer drohendes Parteiverbot zu schaffen - das sich dann nicht als „notwendig“ herausgestellt hat, da der „Verfassungsschutz“ „erfolgreich“ war (und die Justiz durfte dann die Rechtswidrigkeit der Überwachung der „REPs“ feststellen). Die Vermutung, daß zumindest einige der sog. neonazistischen Gruppierungen letztlich nur deshalb bestehen, weil sie von Inlandsgeheimdiensten initiiert wurden, wird durch die Recherche des politisch links stehenden Journalisten *Burkhard Schröder* über die Aktivitäten von *Michael Wobbe* aus Quackenbrück bestätigt, dessen Initiative es geschuldet sein soll, „daß sich mehrere Nazi-Gruppen in Deutschland gegründet haben - unter den Augen und unter Billigung des Verfassungsschutzes“, d.h. es spricht einiges dafür, daß es ohne „Verfassungsschutz“ gar keinen Neo-Nazismus gäbe.

Der Sinn dieser staatlichen Maßnahmen ist eigentlich ganz banal: Es geht darum, die Sperrwirkung der wahlrechtlichen 5%-Klausel für neue Kräfte, in der Bundesrepublik Deutschland „Radikale“ oder „Extremisten“ genannt, ins Unüberwindliche zu potenzieren: Die Einschleusung von *agent provocateurs*, amtliche Dämonisierung durch VS-Berichte etc. führen im Interesse beamteter Parteimitglieder, auf die deutsche Parteien zur Präsentation geeigneten Personals angewiesen zu sein glauben, also zur Vermeidung von ideologiepolitisch motivierten beruflichen Diskriminierungsmaßnahmen, zur Abgrenzungs-manie und damit zur Aufspaltung politischer Strömungen, die sich ohne die Aktivitäten des Inlandgeheimdienstes zur Überwindung dieser Hürde zusammentun würden und dann aller Wahrscheinlichkeit die Aussperrhürde nehmen würden (um dann, so die Befürchtung des „Verfassungsschutzes“, innerhalb von fünf Jahren von ca. 4% auf ca. 40% hochzuschnellen).

Der Verfassungsschutz im engeren behördlichen Sinne, aber auch im weiteren Sinne des Schutzes einer Verfassungsideologie, gefährdet damit allerdings eigentlich sämtliche Prinzipien, die das Bundesverfassungsgericht als Bestandteile der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ erkannt hat:

- Die mit „Verfassungsschutz“ einhergehende Umformulierung des Verfassungsgesetzes in ein Weltanschauungsdokument ist zentral gegen den Rechtsstaat gerichtet, der sich nicht nur gegen die als „Despotie“ bezeichnete Gewaltenkonzentration gewandt hatte, sondern auch gegen den „Glaubensstaat“, also (verallgemeinert) Ideologiestaat: Demgegenüber erzwingt der Verfassungsschutz im engeren oder weiteren Sinne „demokratische“ Auffassungen, wozu etwa die im Grundgesetz absolut nicht geregelte Maßgabe von „Singularität“ oder die konstitutionelle Unschuld des Westens gehört
- „Verfassungsschutz“ ist gegen das Selbstbestimmungsrechts des Volks gerichtet, indem er dem Wähler Vorgaben macht, was er nicht wählen soll oder bei wem er schon gar nicht Mitglied werden sollte; außerdem bestreitet Verfassungsschutz dem mündigen Bürger das aus der Volkssouveränität, aber auch aus der Menschenwürde fließende Recht, die bestehende Verfassung ablehnen und sich für eine andere, aus seiner Sicht bessere Verfassung einsetzen zu dürfen
- „Verfassungsschutz“ steht im konzeptionellen Widerspruch zu den demokratierelevanten Kommunikationsgrundrechten, insbesondere der Meinungsfreiheit, die besagt, daß der freie Bürger selbstverständlich die Verfassung ablehnen

und sich dementsprechend für eine andere aussprechen kann, ohne daß ihm besondere staatliche Sanktionen treffen dürfen

- „Verfassungsschutz“ ist insofern gegen das Gewaltenteilungsprinzip gerichtet als er den die Staatsgewalten überschreitenden Parteienstaat als wesentliches Steuerungsinstrument voraussetzt, weil nur dann ein Parteiverbot, das im Zentrum der besondere bundesdeutschen Demokratiekonzeption steht, die entsprechende Wirksamkeit zu entfalten vermag; der solcherart notwendige Parteienstaat ist gegen das Gewaltenteilungsprinzip gerichtet, indem er die Unabhängigkeit der Parlamentarier negiert und über das Patronagesystem im öffentlichen Dienst auch die Voraussetzung einer rechts- und sachorientierten Verwaltung als selbstständiges Staatsorgan unterminiert
- „Verfassungsschutz“ ist tendenziell gegen das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung gerichtet: So hat das Bundesverfassungsgericht im 1. NPD-Verbotsverfahren ausdrücklich gerügt, daß wegen der V-Mann-Unterwanderung einer oppositionellen Partei die Regierung ihrer Verfahrensverantwortlichkeit nicht nachkommen konnte
- „Verfassungsschutz“ ist gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtet: Seine Hauptkategorie, nämlich der „(Rechts)Extremist“ ist gesetzlich nicht definiert - es handelt sich hier um einen rechtsstaatswidrigen amtlichen Begriffsschrott, der so angelegt ist, daß damit jede Auffassung als „verfassungsfeindlich“ ausgemacht werden kann, so der „Verfassungsschutz“ selbst. Der „Verfassungsschutz“ richtet sich nämlich gegen den „Verfassungsfeind“ und hat damit die „Freund-Feind-Stereotypie“ zur Voraussetzung, die nach dem „Rechtsextremismus-Papst“ *Pfahl-Traugber*, der die „Rechtsextremismus“-Seiten des VS-Berichts des Bundes mitformuliert (hat), kennzeichnend für rechtsextrêmes Denken steht - also müßte „Verfassungsschutz“ demnach als rechtsextrémistisch ausgemacht werden!
- „Verfassungsschutz“ im weiteren Sinne ist insofern gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtet, als die Erosion des Rechtsstaatsprinzips durch Staatsideologie auch die wesentliche Grundlage richterlicher Tätigkeit, die unverbrüchliche Legalität unterminiert; über das durch „Verfassungsschutz“ bestehende umfassende Verbotssurrogat (auf VS-Berichte gestützte Disziplinarverfahren mit dem Ziel, die Wahlchancen der Partei, gegen deren Mitglieder vorgegangen wird, zu beeinträchtigen) ist letztlich die Kompetenz für ein Parteiverbot faktisch im Wege des Parteiverbotersatzregimes vom Verfassungsgericht auf den „Verfassungsschutz“ übergegangen
- „Verfassungsschutz“ ist gegen das Mehrparteienprinzip gerichtet, da er Parteien mit verminderten Legalitätsstatus schafft, was umgekehrt dazu beiträgt, daß die anderen Parteien zu einem Kartellparteiensystem gerinnen, das zumindest theoretisch und dann wohl auch praktisch seinen logischen Abschluß wiederum in einem Blockparteiensystem oder gar im Einparteiensystem findet (oder zumindest finden könnte) und
- schließlich ist Hauptopfer des „Verfassungsschutzes“ erkennbar die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition!

Verfassungsschutz verfassungswidrig?

Ist dann der Verfassungsschutz nicht verfassungswidrig? Diese Frage, die sich immer wieder aufdrängt, wird in einer Veröffentlichung von politisch linker Seite, nämlich von einem *Mathias Brodtkorb*, *Metamorphosen von Rechts*, mit der Begründung verneint: „Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist keine liberale, also wertneutrale Verfassung im amerikanischen Sinne, sondern eine „wertgebundene Ordnung“ ... Im internationalen Vergleich ist dies ein Novum und Unikum zugleich“. Man könnte auch vom „Demokratie-Sonderweg“ sprechen oder gar schon von einer „defekten Demokratie“?

Und dieses hierbei wieder festgestellte bundesdeutsche Unikat besteht gerade im „Verfassungsschutz“. Aus dieser Perspektive ist dann natürlich der Verfassungsschutz das geeignete Instrument, also kein Bock als Gärtner, sondern der wirklicher Gärtner, genauer: Er vereinigt die Funktion von Bock und Gärtner! Er schützt die Verfassung im Interesse seiner Auftraggeber, den demokratischen Politikern vor dem - potentiell - verfassungsfeindlichen Volk. Deshalb kann der Verfassungsschutz den „Schutz der Verfassung“, anders als der *Economist* meint, in der Tat nicht dem Wähler überlassen und auch nicht den Gerichten. Letzteres würde voraussetzen, daß „Verfassung“ etwas Juristisches, eben ein Gesetz meint. Und gerade über letzteres geht „Verfassungsschutz“ hinaus! Zum Schutze von „Werten“ braucht man etwas anderes als Gerichte; ob unbedingt V-Leute mit besonderer Lizenz sollte trotzdem als problematisch angesehen werden!

Warum Verfassungsschutz-Demokratie?

Dann stellt sich die vielleicht zentrale Frage, wie und warum es zu diesem bundesdeutschen Demokratie-Unikum kommen konnte, die den Inlandsgeheimdienst zu einer zentralen Demokratieschutzagentur macht und ihn konzeptionell auf die Ebene eines Verfassungsgerichts bringt (vergleichbar der Rolle des Militärs als Demokratieschutzorgan in der noch radikaleren Türkischen Republik vor Machtübernahme des - demokratischen? - Islamismus).

Betrachtet man die Sache mit dem bundesdeutschen V-Leute-System, die zum Schutze der Demokratie mit etwas zweifelhaften Methoden tätig sind, etwas verständnisvoll, dann muß man festhalten, daß die junge Bundesrepublik und die Westmächte es mit einem außenpolitischen Todfeind zu tun hatten, dessen charakteristisches Herrschaftsinstrument der Einsatz des Geheimdienstes gewesen ist. Begriffe wie „KGB“ und „Stasi“ sprechen da für sich. Diese Konstellation, insbesondere das „innerdeutsche Verhältnis“, macht verständlich, daß junge Bundesrepublik und die sich beschützenden Westalliierten auf den Einsatz von Geheimdiensten, auch gegenüber der als Agentur der feindlichen SBZ anzusehenden KPD nicht verzichten konnten. Der Einsatz des Geheimdienstes durch den russisch-sowjetischen Kommunismus als diesen zentral kennzeichnendes Herrschaftsinstrument hat wiederum eine russische Vorgeschichte, die für das Verständnis des Wesens des „Verfassungsschutzes“ durchaus beitragen kann; denn in seiner spezifischen Gesamtausprägung hat er keinen deutschen Vorläufer. Auch das „System Metternich“ kann nicht wirklich als Vorläufer genannt werden.

Die russische Vorgeschichte führt zu der von *Zar Nikolaus I.* im Jahr 1826 begründeten Polizeibehörde, die „Dritte Abteilung Seiner Majestät höchsteigenen Kanzlei“ zurück, auch (bezeichnender Weise!) „deutsche Abteilung“ genannt, deren Aufgabe darin bestand, politische Opposition insbesondere durch Infiltrieren und Bestechen so zu lenken, daß sie nur

das wollen würde, was der Regierung des Zaren als richtig dünkte. Diese Gedankenpolizei, die einerseits von der paternalistischen Vorstellung geprägt war, den Untertanen rechtzeitig vor falschen, zur Illegalität führenden Gedanken zu bewahren, stellt dabei andererseits eine bemerkenswerte Rezeption des demokratischen Identitätsgedanken dar, wie er mit den Bürgerbeobachtungsbehörden in der totalitären Phase der Französischen Revolution, den *comites des surveillance* (möglicherweise die eigentliche Wurzel der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption) vorgezeichnet war, die diese zum wesentlichen Mittel eines totalitären Wertekollektivismus gemacht hatte. Die russische Rezeption dieses französischen Demokratieschutzes lief darauf hinaus, daß die vom Westen adaptierten Verfassungsinstitutionen im Scheinkonstitutionalismus weitgehend wirkungslos blieben, da sie rechtzeitig vom Geheimdienst unterwandert waren. Diese Art von Geheimdienstkontrolle ist demnach kennzeichnend für ein Verwestlichungsregime, das aber nie richtig „Westen“ wird. Man könnte auch von einer „Demokratisierung“ sprechen, die nicht in der Demokratie ihren Abschluß findet.

Seine bemerkenswerteste Nachahmung hat die zaristische *Subatowschtschina*, benannt nach dem maßgeblichen Polizeichef in der Wendezeit vom 19. zum 20. Jahrhundert, *Subatov*, schließlich mit dem spätsowjetischen Konzept *Perestroika / Glasnost* gefunden: Der Geheimdienst gründet oder unterwandert danach Oppositionsparteien durch V-Leute, um Pluralismus vorzuspiegeln, den man dann mittels „innerparteilicher Demokratie“, die durch V-Leute ausgeübt werden würde, wieder beenden kann, wenn er „außer Kontrolle“ geraten sollte, d.h. wenn die Leute plötzlich glauben sollten, daß das mit der Demokratie ernst gemeint sein könnte. Oder man schwächt staatlicherseits die Opposition durch Gründung konkurrierender Parteien, teilweise äußerst zweifelhafter Art, die Opposition als solche diskreditieren. So ist etwa die Existenz der „rechtsextremistischen“ *Pamjat*-Bewegung schon in der Vor-*Gorbatschow* Ära der Sowjetunion zu erklären. Wirkliche Kenner der sowjetischen Politik haben einen derartigen Scheinpluralismus schon vor dem Erscheinen des vom Geheimdienstchef und *hardliner* *Andropov* aufgebauten Demokratisierungshelden *Gorbatschow* vorausgesagt (s. *Anatolij Golitsyn*, *New Lies für Old*, 1984). Der Zweck der Übung sollte sein, den Kommunismus durch Demokratisierung zu erneuern, gleichzeitig aber zu verhindern, daß er durch den wirklichen Pluralismus, also durch Übergang von der Demokratisierung zur Demokratie abgeschafft würde. Die Geheimdienstagenten an führender Stelle der „Opposition“ hätten dann rechtzeitig unter Berufung auf eine „faschistische Gefahr“ dafür sorgen sollen, daß der (Schein-)Pluralismus wieder rückgängig gemacht würde. Diese Taktik hat die Wende-SED mit fremdenfeindlichen Schmierereien am sowjetischen Ehrenmal durch die Stasi und dabei durch Übernahme der BRD-Ideologievokabel „Ausländerfeindlichkeit“ auch versucht. Glücklicherweise war die wirtschaftliche Basis des kommunistischen Regimes zu sehr lädiert, um diese Politik noch umsetzen zu können. Bemerkenswert ist auch, daß auf allen seinerzeitigen Vorsitzenden der neu gegründeten „demokratischen“ Parteien der „DDR“, beziehungsweise der gewendeten demokratischen Blockparteien, der Stasi-Verdacht lastet.

... und amerikanische Interessenlage

Für die Bundesrepublik vielleicht entscheidender als diese russische Vorgeschichte, die aber doch zum Verständnis von „Verfassungsschutz“ als Bock-Gärtner beiträgt, sollte sich jedoch die US-amerikanische Interessenlage herausstellen: Der Einsatz des Geheimdienstes als wesentliches politisches Steuerungsinstrument bot sich den USA, in deren politischer Tradition diese Einrichtung ursprünglich kaum eine Rolle gespielt hatte, nicht nur deshalb an, weil sie sich auf die Methoden des Gegenspielers Sowjetunion einstellen mußte. Von größerer

Bedeutung ist, daß die geheimdienstliche Herrschaftsmethodik das Dilemma aufzulösen versprach, in Deutschland Demokratie auszurufen und gleichzeitig eine die Demokratisierung durchführende Besatzungsherrschaft, also ein Militärregime zu etablieren.

Nun ist ja Demokratisierung, die damit gemeint war, noch keine Demokratie: Wenn die „Befreier“ wirklich Demokratie in Deutschland gewollt hätten, dann hätte man ja nur die demokratische Verfassung Deutschlands, nämlich die Weimarer Reichsverfassung, die durch das sog. Ermächtigungsgesetz nicht aufgehoben, sondern nur suspendiert gewesen war, nur wieder zur Wirksamkeit verhelfen müssen, so wie es vergleichbar in Österreich gemacht worden ist. Dann hätte sich aber keine umfassende Demokratisierung betreiben lassen, deren paradoxes Wesen darin besteht, daß von der Erwartung ausgegangen wird, ein ergebnisoffenes politisches Verfahren, nämlich Demokratie, so steuern zu können, daß sich eine konzeptionell eher unwahrscheinliche Interessenidentität von Besatzungsmacht und Besetzten ergibt. Dementsprechend ist richtig erkannt worden, was das Ziel der amerikanischen Besatzungspolitik gewesen ist: „Nicht etwa Volksherrschaft, wie unbedarfte Zeitgenossen vielleicht glauben, sondern die Etablierung von politischen Parteien, die amerikahörige Führer hervorbringen. Wie es etwa in Deutschland und Japan nach dem Zweiten Weltkrieg gelungen ist“, so die Antwort von *Steve C. Clemons*, Vizepräsident der *New Amerika Foundation*, Washington auf die Frage, was die derzeit ideologisch maßgebliche Richtung der US-Politik unter „Demokratie“ versteht (so im *JF*- Interview 19/03 vom 2.5.2003). Da ein Jurist davon ausgehen muß, daß die juristischen Begriffe klüger sind als ihre Verfasser, kann man sich vorstellen, daß diese etwas eigenartige Konzeption der prästabilierten demokratischen Interessenidentität von demokratischer Besatzungsmacht und Demokratisierungsgebiet zum Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ geführt hat, während eine etablierte Demokratie wie von selbst statt dessen auf den Begriff „Staat“ oder „Staatsordnung“ oder u. U. „demokratische Staatsordnung“ als Schutzgut eben des Staatsschutzrechts gekommen wäre. Dies hätte gewährleistet, daß dieses an sich sicherlich legitime Staatsschutzrecht weniger ideologisch ausfällt.

An der „Demokratisierung des Irak“ kann man feststellen, daß die der amerikanischen Besatzungspolitik zugrunde liegende Prämisse kaum - oder nur unter bestimmten Bedingungen, die in Deutschland wegen des Ost-West-Konflikts und der nachfolgenden Bewältigungszivilreligion sich einstellen sollten - aufgehen kann, wonach Demokratie automatisch auf Amerikakompatibilität hinausläuft. Freiheit, auf die sich Demokratie gründet, heißt nun einmal, daß man auch Amerikagegner sein darf. Um jedoch diese Konsequenz abzuwehren, waren für die US-Herrschaft in Deutschland die „Berührungspunkte zwischen öffentlicher Meinung und ihrem Gegenteil, dem Geheimdienst“ (*Mosberg*, Re-education) kennzeichnend, also genau durch das, was auch den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ als öffentlich in Erscheinung tretenden Geheimdienst so besonders macht. Die damit verbundene politische Steuerung, die möglichst indirekt vonstatten gehen muß, sollte gewährleisten, daß die Deutschen als Demokraten das wollen, was den US-Interessen entspricht oder sich als „Nichtdemokraten“ so benehmen würden, wie es nun einmal „Nazis“ tun - die bekanntlich Hakenkreuze schmieren. Daß sich der sog. Neonazismus so verhält, wie er sich nach den amerikanischen Stereotypen zu verhalten hat, sollte deshalb nicht verwundern. Entscheidend ist dabei, Amerika-Inkompatibilität als „undemokratisch“, wenn nicht gar als „nazistisch“ ausmachen zu können. Entscheidende amtliche Propagandakategorien wie „westliche Werteordnung“ oder „internationale Gemeinschaft“ besagen genau dies.

Bereits der Polizeibrief der Alliierten bei der Abfassung des Grundgesetzes, aber auch die auf Artikel 87 GG bezogene Nr. 6 des Genehmigungsschreibens zum Grundgesetz machen das

besondere Interesse der Alliierten an dieser Art von Geheimdienstkontrolle deutlich. Den Besatzungsbehörden war es bei der von ihnen geforderten Trennung von Polizei- und Geheimdiensten um die Verhinderung einer nicht ihrer Kontrolle unterliegend deutschen „Zentralstelle“ gegangen und damit um die Sicherstellung ihrer Kontrolle über das Bundesamt für Verfassungsschutz durch alliierte Nachrichtendienstoffiziere (die Engländer haben sich den NRW-Verfassungsschutz für ihre teilweise konkurrierenden Interessen in dieser Weise aufgebaut). Mit dem Inlandsgeheimdienst, der auf Anregung von CIA-Residenten „Verfassungsschutz“ bezeichnet wurde, dürfte die wesentliche politische Steuerung der Bundesrepublik vorgenommen worden sein. In den bundesdeutschen Anfangsjahren bis 1955 konnten nicht nur Führungspositionen dieses Amtes, sondern dessen Personal insgesamt nur mit Zustimmung der Alliierten besetzt werden, die über die vom Amt vorzunehmenden Sicherheitsüberprüfungen auch ihr Veto gegen Besetzungen höherer Dienststellen im gesamten Bereich der Bundesverwaltung einlegen konnten. Über das Ausmaß an geheimdienstlicher Steuerung der Bundesrepublik durch den US-Geheimdienst hat immerhin der WDR am 26. Mai 1999 unter dem bezeichnenden Titel *Germany made in USA* einen Einblick verschafft. Diese Dokumentation aus jüngst freigegebenem Material der *National Archives* der USA, die allerdings unterstellt, diese Steuerung hätte in den 1960er Jahren aufgehört, belegt die Infiltration:

Neben Geldzahlung an deutsche „demokratische“ Politiker ging es dabei vor allem um Maßnahmen, mit denen der US-Geheimdienst die dauerhafte bestimmende Einflußnahme der USA auf die politisch-kulturellen Verhältnisse in Westdeutschland nach dem Krieg ins Werk setzte. Beim Zusammenwirken „gegen rechts“ gab es dabei allerdings auch immer eine gemeinsame Interessenlage mit dem sowjetischen Gegenspieler, dessen diesbezüglichen Aktionen toleriert worden sind, zumindest von den bundesdeutschen *Non-intelligence-services* nicht abgewehrt worden sind oder nicht werden durften.

Wendemarkierung des Verfassungsschutzes gegen Rechts

Wesentliche Wendemarkierungen der bundesdeutschen Entwicklung „gegen Rechts“ haben denn auch etwas mit Geheimdienstoperationen zu tun, wenngleich naturgemäß nur - begründete - Vermutungen angestellt werden können, die dann aber gegebenenfalls als „Verschwörungstheorien“ oder „Diffamierung“ diffamiert werden können. Hervorzuheben sind die mit ziemlicher Sicherheit vom KGB bzw. von einem seiner osteuropäischen Hilfsdienste 1959 organisierten Hakenkreuzschmierereien an jüdischen Einrichtungen in Köln. Dieser Vorfall führte zur ersten Welle der sog. „Vergangenheitsbewältigung“, die Ludwigsburger Zentralstelle wurde eingerichtet, Strafrechtsverschärfung „gegen rechts“ beschlossen (Umbenennung des § 130 StGB in „Volksverhetzung“) und die damals maßgebliche Rechtspartei, die Deutsche Reichspartei, war erledigt. Es gab erstmals einen Vorläufer eines VS-Berichts, der sich vor allem Sorge machte, daß das „deutsche Ansehen im Ausland“ gefährdet wäre, wobei unter „Ausland“ selbstverständlich eine sehr spezifische Weltgegend gemeint ist (Indien, Japan oder gar die arabische Welt spielen dabei sicherlich keine Rolle). Als weiteres ist der Brandanschlag von Solingen vom 29. 5. 1993 zu nennen. Dieses Ereignis hatte zur Folge, daß bei den Bundestagswahlen von 1994 der angesichts vorausgehender Europawahlen fast schon sicher erscheinende Einzug der *Republikaner* in den Bundestag gescheitert ist. Über den „Extremismus“-Begriff konnte man dieser Partei ideologisch den Brandanschlag zurechnen; beim Strafverfahren gegen drei Verdächtige, die auf äußerst „dünn“ Grundlage verurteilt worden sind, stellte sich dabei heraus, daß diese von einem V-Mann des maßgeblichen NRW-„Verfassungsschutzes“, *Bernd Schmitt*, im

Kampfsport und wohl auch ideologischen „ausgebildet“ worden sind. Es wäre natürlich verfassungsfeindliche Diffamierung, da etwas weiterreichende Vermutungen anzustellen.

Maßgeblichkeit amerikanischer Interessenlage ...

Diese auf Besatzungszeiten zurückgehende amerikanische Interessenlage ist letztlich beim sog. Verfassungsschutz noch immer maßgebend. Man braucht hier nur zu sehen, was im Kapitel „Rechtsextremismus“ „den Rechten“ so alles als „verfassungsfeindlich“ vorgeworfen wird und eigentlich als verboten angesehen wird:

- Eintreten für den (demokratischen) deutschen Nationalstaat: Vorwurf des ein „kollektivistisches Menschenbild“ zeigenden „Nationalismus“, während der auf die „internationale Gemeinschaft“ bezogene „Verfassungspatriotismus“ verfassungsschutzideologisch vorgeschrieben wird
- Gegnerschaft zum sog. Multikulturalismus wie Kritik am Mißbrauch des Asylrechts zur unkontrollierten Masseneinwanderung (dies soll sich „gegen Menschenwürde“ richten - immerhin noch ein verfassungsrechtlicher Begriff - die demnach Masseneinwanderung gebietet, da man sie offensichtlich nur innerhalb deutscher Gebiete verwirklichen kann)
- Gegnerschaft zur offiziellen „Irreversibilität“ der Europaentwicklung (beeinträchtigt möglicherweise die „Völkerverständigung“, wenn die Deutschen nicht die ausländischen Staatsschulden mit übernehmen)
- „Geographischer Revisionismus“: Gegnerschaft zur endgültigen Abschreibung der völkerrechtswidrig annektierten Ostgebiete (dto.)
- „Antiamerikanismus“: Kritik am Westen soll „gegen Menschenrechte gerichtet“ sein und wird dabei zunehmend - im Rahmen der ideologisch / quasi-religiösen Selbsterhöhung der US-Hegemonie - mit „Antisemitismus“ gleichgesetzt, was den Antisemitismus-Vorwurf zur entscheidenden bundesdeutschen K(r)ampfformel macht
- Gegnerschaft zum „Liberalismus“: Vorwurf einer Gemeinschaftlichkeitsideologie - allerdings mit Ausnahme der verfassungsschutzrechtlich vorgeschriebenen Verpflichtung für Deutsche, eine Bewältigungsgemeinschaft zu bilden, die für die „internationale Gemeinschaft“ aufgeschlossen sein muß (wohingegen „nationale Gemeinschaft“ ein „kollektivistisches Menschenbild“ zum Ausdruck bringt und „eigentlich“ verboten ist)
- „Historischer Revisionismus“ / „Verneinung deutscher Schuld“: Kritik an der nunmehr staatlichen geschützten Auffassung, was man hinsichtlich bestimmter historischer Vorgänge von Verfassungswegen zu glauben hat, wie Art und Ausmaß der NS-Judenverfolgung, amtliche Festlegung der Kriegsursachen, des friedliebenden Charakters der damaligen Sowjetunion und der polnischen (faschistischen?) Diktatur, der moralischen Bußbedürftigkeit der Deutschen; Zweifel und Unglaube, insbesondere „Leugnen“ ist „antisemitisch“ und deutet wohl die Bereitschaft zum rassistisch motivierten Massenmord (Fortsetzung des Holocaust) an.

Dies sind letztlich alles Punkte, die die US-Kompatibilität der bundesdeutschen Demokratie sicherstellen sollen. Dabei wird allerdings ein an sich als frei gedachter, d.h. ergebnisoffener politischer Prozeß inhaltlich determiniert. „Demokratie“ wird dann aber von einem

politischen Prozeß, der sich in einem rechtlichen Rahmen abspielt, an dessen Ausgestaltung in der Tat bestimmte zwingende rechtliche Vorgaben zu stellen sind, zu einem Ideologievollzug.

... durch DDR-Begrifflichkeit durchzusetzen

„Demokratie“ verwandelt sich in einen Erkenntnisprozeß, der unterstellt, Demokratie könne nur zu einer bestimmten politischen Entscheidung führen, etwa daß man die polnische Annexionspolitik, die doch von so demokratischen Mächten wie der von *Stalin* terrorisierten Sowjetunion angeordnet worden war, anerkennen muß. Diese machtpolitisch induzierte ideologische Ebene setzt jedoch die rechtsstaatliche Seite des Demokratieprinzips einer Erosion aus, da sich die Frage aufdrängt: Wieso braucht man eigentlich freie Wahlen, wenn das Ergebnis des Abstimmungsprozesses zumindest in den machtpolitisch entscheidenden Punkten ohnehin schon feststeht, weil es sonst „extremistisch“ wird, wie der Geheimdienst mit zwingender Sicherheit erkennt. Eine mögliche Antwort auf diese Frage hat bekanntlich die „Volksdemokratie“ nach Art der DDR gegeben. Deshalb ist es beim hier zu erörternden Zusammenhang von besonderem Interesse, daß der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ mit einer Begrifflichkeit einhergeht, die nicht diejenige des geschriebenen Grundgesetzes darstellt, sondern sich der als linke Alternative zum Grundgesetz formulierten DDR-Verfassung von 1949 entnehmen läßt. So kennt das Grundgesetz nicht die Unterscheidung zwischen „demokratischen“ und anderen Politikern, sehr wohl die berüchtigte Boykottthetebestimmung nach Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949. Das geschriebene Grundgesetz kennt keinen „Verfassungsfeind“, sehr wohl jedoch die DDR-Verfassung von 1949, die es jedem zur Widerstandspflicht gemacht hat, die Verfassung „gegen ihre Feinde“ zu verteidigen.

Der schleichende Übergang der DDR-Begrifflichkeit in die bundesdeutsche Rechtswirklichkeit durch „Verfassungsschutz“ ist neben dem gemeinsamen Ausgangspunkt von DDR und BRD als Ergebnis der Weltkriegskoalition aus US-Liberalismus und Sowjet-Kommunismus (ideologisch: zwischen Liberalismus und Linksextremismus) darauf zurückzuführen, daß der Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ die demokratische Legitimität des Sowjetkommunismus, wenngleich als „weniger frei“ anerkennt. Der Abgeordnete v. *Mangoldt* hatte nämlich im Parlamentarischen Rat diesen Begriff damit begründet, daß es eine Demokratie gäbe, die weniger frei sei, eben die „Volksdemokratie“ und eine die frei sei. Dieser Ausgangspunkt der bundesdeutschen Demokratie erklärt vor allem die Irrungen und Wirrungen des zentralen Verfassungselements „Verfassungsschutz“: Dem Anspruch nach soll die Bundesrepublik natürlich schon eine westliche Demokratie darstellen, jedoch schützt sie diese Demokratie zur Sicherstellung bestimmter Abstimmungsergebnisse, mit einer Konzeption, die diesem Anspruch widerspricht. Diese Konzeption muß nämlich, *ideologisch* folgerichtig, Elemente aufgreifen, die dem entstammen, was spätestens seit *Talmon*, Totalitarian Democracy, als Erscheinung des neuzeitlichen Demokratismus erkannt ist, nämlich der Totalitarismus. Von diesem will sich die Bundesrepublik Deutschland allerdings mit dem Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ gerade abgrenzen, obwohl begriffsgeschichtlich gerade damit wiederum die demokratische Legitimität der Sowjetdemokratie und damit auch der DDR-Volksdiktatur vorausgesetzt ist. Dies alles ist in der Tat verwirrend und dürfte zu Irrungen führen, weil den Handelnden wahrscheinlich gar nicht mehr so richtig bewußt ist, was da eigentlich genau vollzogen wird.

Dieses Oszillieren zwischen den widersprüchlichen Demokratiekonzeptionen erklärt das Potential an Freiheitsbedrohung, die die bundesdeutsche politische Ordnung aufweist, mag

sich dieses Potential auch noch nicht realisiert haben und der Verfasser behauptet, anders als ein späterer Verfassungsschutzminister, wirklich nicht, daß in der Bundesrepublik Gefangene in Raten hingerichtet würden. Jedoch gilt es abschließend, das Potential an Freiheitsgefährdung, das im „Verfassungsschutz“ begründet ist, zu analysieren.

Mögliche Entwicklungen des „Verfassungsschutzes“

Es gibt mehrere Ansätze, dieses Potential aufzuzeigen. Ein wesentlicher Ausgangspunkt ist die Erkenntnis aus dem führenden Kommentar zum Recht der Geheimdienste, in dem als kennzeichnend für die bundesdeutsche Rechtslage hervorgehoben wird, daß wegen des sog. Opportunitätsprinzip bei Parteiverboten ein Auseinanderklaffen von materieller Verfassungswidrigkeit und formaler Legalität festzustellen sei. Und der Tat ist man nach den bundesdeutschen Verbotssurrogaten u. U. „Verfassungsfeind“, obwohl man nicht einmal den Tatbestand einer Vorschrift des Ordnungswidrigenrechts erfüllt hat, und dies obwohl „verfassungswidrig“ eigentlich die gesteigerte Form der Rechtswidrigkeit sein müßte. Kann man aber trotz rechtstreuen Verhaltens „Verfassungsfeind“ sein, dann muß rechtslogisch allerdings auch gelten, daß man besonders verfassungstreu sein kann, wenn man u. U. schwerste Rechtsverletzungen begeht, wie sie in politisch motivierter Kriminalität besteht.

Man nennt derartiges „Widerstand“, der ja in der Tat im Grundgesetz - um die Linke zum Erlaß der Notstandsgesetze mitwirken zu lassen - im Sinne einer tendenziellen Bürgerkriegsbestimmung verankert ist. Surrogat des Widerstandsrechts ist die berühmte „Zivilcourage“, worunter man in der Bundesrepublik Deutschland wahrlich nicht den Mut versteht, gegen Machthabende Stellung zu beziehen (da wird man eher als „unbelehrbar“ eingestuft), sondern sich in deren Feindbestimmung einzureihen, d.h. daß man etwa mit der Regierung nicht nur gegen sein fremdenfeindliche Volk demonstriert, sondern als Polizist, rechtswidrig unter Berufung auf „Menschenwürde“ Abschüblinge freisetzt oder als mündiger, d.h. untertäniger Bürger gewaltsam legale Versammlungen von „Faschisten“ verhindert. Es steckt demnach bei der eingangs erörterten Kriminalität System dahinter. „Verfassungsschutz“ ist in diesem Sinne eine tendenziell krimogene Einrichtung. Der Mechanismus, der dies bewerkstelligt, heißt „Werteordnung“. Die offizielle Lehre geht davon aus, daß mit „Werteordnung“ der wichtigste Gegenpunkt zum NS-Regime gesetzt sei.

Dies ist allerdings der größte Irrtum des „Verfassungsschutzes“ im weiteren Sinne. *Forsthoff*, einer der wenigen bundesdeutschen Kritiker dieses Werte-Ansatzes hat nämlich zu Recht darauf hingewiesen: „Hätte der Nationalsozialismus 1933 die Grundrechte als Werte vorgefunden, dann hätte er sie nicht abschaffen brauchen. Mit anderen Worten: es ermangelt der Folgerichtigkeit, einerseits die Entscheidung für die Grundrechte für eine Fundamentalentscheidung des Verfassungsgesetzgebers und andererseits die Grundrechte für Werte zu erklären. Denn damit liefert man die Grundrechte den manipulatorischen Möglichkeiten des Auf-, Ab- und Umwertens aus und verwandelt auf diese Weise die Fundamentalermächtigung des Verfassungsgebers in eine Globalermächtigung an die Verfassungsinterpreten.“ Deshalb sollte nicht verwundern, daß gerade im Staatsschutzbereich eine wirkliche juristische Entnazifizierung noch aussteht. Bereits in struktureller Hinsicht muß nämlich konstatiert werden, daß „die Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gegen Parteiziele jenem Staatsdenken nahe(kommt), das der nationalsozialistische Gesetzgeber im Bereich des politischen Strafrechts einer Fülle von Tatbeständen gegen ‚Greuelpropaganda‘, ‚Zersetzungshochverrat‘, ‚Kanzelmißbrauch‘ und so fort zugrunde legte. Hier wie da geht es um Staatsschutz gegen unerwünschte, als gefährlich eingestufte staatsfeindliche Ansichten“ (*Meier*, Parteiverbote).

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den beiden genannten Ansätzen stellt sich auch deshalb ein, weil etwa das bundesdeutsche Strafrecht durchaus noch der „Befreiung ... vom nationalsozialistischen Denken“ bedarf, wie Prof. Wolf in einem Aufsatz für die *Juristische Schulung* festgestellt hat. Als wesentlich ist im hier zu behandelnden Bereich zu nennen, daß das bundesdeutsche Strafrecht immer noch mehr Täterstrafrecht als Tatstrafrecht darstellt. Täterstrafrecht verführt Richter, insbesondere im Zusammenhang mit vagen Strafnormen, zur Bestrafung der politischen Gesinnung. Der Diebstahl der Fahne einer katholischen Jugend-Organisation durch die *Hitler-Jugend* war denn auch mit der Begründung nicht als Diebstahl angesehen worden, daß nur derjenige den Diebstahlstatbestand wirklich erfülle, der seinem Wesen nach Dieb sei. In genau diesen Gesinnungszusammenhang ist es einzuordnen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland allenthalben die „rechte“ Gewalt bekämpft wird, während erkennbar die grundsätzlich von links ausgehende Gewalt das Problem ist, wie sogar amtlich zugegeben wird, wenn man genau liest. Aber linke Gewalt scheint in Übereinstimmung mit der Werteordnung zu stehen und ist deshalb nicht wirklich „Gewalt“. Diese ideologische Gemeinsamkeit stellt wohl die Verbindung zu der nachsichtigen, sich in rechtsstaatlichen Skrupeln ausdrückende Behandlung von Linksterroristen (Mördern, Bankräubern und Brandstiftern) her, die bisher die einzig wirkliche Staatsbedrohung der Bundesrepublik von innen dargestellt haben. Es war eben zu deutlich, daß diese Terroristen sich ideologisch im Rahmen der Werteordnung bewegt haben: Hingewiesen sei auf den Artikel von *Ulrike Marie Meinhof* über „Die Würde des Menschen“, der noch 1995 in einer Sammlung mit dem Titel „Die Würde des Menschen ist antastbar“ veröffentlicht worden ist. Dieser Titel stellt nichts anderes dar als die Ausspielung der „Fundamentalnorm Menschenwürde“ gegen Verhältnisse und Politik der Bundesrepublik: Der Widerspruch, den die Menschenwürde-Vertreterin hierbei zu erkennen glaubte, hat ihre terroristischen Aktivitäten legitimiert. Etablierte „Liberale“ konnten daher aufgrund des gemeinsamen ideologischen Ausgangspunktes in den Terroristen nur verzweifelt Irrende - so sinngemäß der Schriftsteller *Heinrich Böll* - erkennen, die trotz ihrer politisch motivierten Kapitalverbrechen mit Nachsicht behandelt werden müßten: Nicht einmal das Wort „Bande“ war gestattet, während die „Liberale“ bei „Holocaustleugnern“, die aber keine Menschen umbringen, von vornherein keinen Irrtum erkennen können, sondern nur „Hetze“ und „Lüge“, die wiederum keine konkreten Rechtsgüter verletzen, sondern allenfalls über die überspannte und zur Ideologienorm mutierte „Menschenwürde“ die „Bewältigung“ als Zivilreligion der Bundesrepublik, welche nunmehr der „Verfassungsschutz“ als „Verfassung“ „schützt“. Daß die ideologisch der Menschenwürde verpflichteten Terroristen ihre Zuflucht in der DDR gesucht und gefunden hatten, was die sonst so zur Aufklärung bereiten bundesdeutschen Geheimdienste wohl wußten, war - abgesehen von realpolitischen Gründen - durchaus konsequent, weil sich dies auf einer Ebene traf, wo DDR-Antifaschismus und bundesdeutsche Werteordnung sich, zugegebenermaßen inoffiziell und in etwas pervertierter Form, vereinigen ließen. Vielleicht ist auch die Zuflucht des ersten Präsidenten des Bundesamtes nach Ost-Berlin in diesem Sinne zu verstehen?

Der innere Zusammenhang zwischen Werteordnung und Terror ergibt sich historisch schon aus dem Gesichtspunkt, daß das deutsche Wort „Wert“ eigentlich nichts anderes bedeutet als das französische Wort für „Tugend“, die während der Französischen Revolution zur Herrschaft des demokratisch motivierten *terreur* geführt hat. Diese Tendenz liegt dem Wert inne, wie folgende Ausführungen des Begründers der (Seins- und) Wertlehre *Niccolai Hartmann* deutlich machen: „Jeder Wert hat - wenn er einmal die Macht gewonnen hat über eine Person - die Tendenz, sich zum alleinigen Tyrannen des ganzen menschlichen Ethos aufzuwerfen, und zwar auf Kosten anderer Werte, auch solcher, die ihm nicht diametral entgegengesetzt sind. Die Tendenz haftet zwar nicht den Werten als solchen in ihrer idealen

Seinssphäre an, wohl aber als bestimmenden (oder seligierenden) Mächten im menschlichen Wertgefühl. Solche Tyrannei der Werte zeigt sich schon deutlich in den einseitigen Typen der geltenden Moral, in der bekannten Unduldsamkeit (auch des sonst nachgiebigen) gegen fremdartige Moral; noch mehr im individuellen Erfasstsein einer Person von einem einzigen Wert. So gibt es einen Fanatismus der Gerechtigkeit (*fiat iustitia pereat mundus*), der keineswegs bloß der Liebe, geschweige denn der Nächstenliebe ins Gesicht schlägt, sondern schlechterdings allen höheren Werten.“

Auf mehr juristischer Ebene kann der Schritt von der Menschenrechtserklärung zum Terrorregime nachvollzogen werden, wenn das vor dem Staat zu schützende Grundrecht zu einer staatlichen Kompetenz zur Werteverwirklichung verwandelt wird, das gegen wertewidrige Opposition ins Spiel gebracht wird. Kommt es dann primär nur darauf an, daß etwa der Wert „Demokratie“ als ideologisches Konstrukt verwirklicht ist, dann spielt im Zweifel nur noch die Tatsache der Verwirklichung selbst, aber nicht mehr die rechtsstaatlich einzig interessierende Art und Weise der Verwirklichung eine Rolle. Verwirklicht ist der Wert dann im Zweifel, weil alle sich zu ihm bekennen und an ihn glauben. Das freie Wahlrecht ist dann nur eine bestimmte historisch erklärbare Weise der Verwirklichung des Wertes, während unter anderen Umständen etwa ein Blockparteiensystem oder eben *terreur* die Verwirklichungsform darstellen. Als Wert verstanden, konnte sich dann die DDR legitimerweise als „Demokratie“ verstehen, die dann allerdings kein freies Wahlrecht mehr zulassen konnte, weil dieses ein ideologisch falsches Ergebnis erwarten ließ, das „die Verfassung“ und damit „Demokratie“ aufs Spiel gesetzt hätte. Nach *Babeuf* (der unmittelbare Bezugspunkt der Linksdemokraten *Karl Marx* und *Friedrich Engels*) kann ein derartiges freies Wahlrecht, ist Demokratie erst einmal verwirklicht, ohnehin erst wieder zugelassen werden, wenn Verhältnisse bestehen, die „Opposition gegen Demokratie“ ausschließen. Die Werteordnung stellt den Ansatz dafür dar, entsprechende „Werte“ der DDR-Diktatur über den „Antifaschismus“ bundesdeutsch „einzubringen“.

Innerstaatliche Feinderklärung

Es dürfte klar sein, daß die Durchbrechung der Normenhierarchie, auf der „Verfassungsschutz“ beruht, nämlich, daß man bei legalem Verhalten als „Verfassungsfeind“ ausgemacht wird, darauf drängt, überwunden zu werden. Ein wesentliches Instrument hierfür ist die Begründung von Feindstrafrecht anstelle oder ergänzend zum normalen Bürgerstrafrecht. Beim Feindstrafrecht wird der Bereich der gedachten Vorbereitungshandlung strafrechtlich erfaßt und in der Deliktsschwere den Tatbeständen der Verletzung des eigentlich geschützten Rechtsguts zugeordnet. Nach dieser Logik muß zunehmend die Äußerung verfassungsfeindlichen Denkens als Vorbereitungshandlung des Verfassungsumsturzes angenähert werden. Professor *Jakobs* hat in einem Aufsehen erregenden Vortrag über „Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht“, allerdings ohne den eigentlich sich aufdrängenden Zusammenhang mit dem „Verfassungsschutz“ im weiteren Sinne herzustellen, die Existenz eines derartigen Feindstrafrechts im bundesdeutschen Strafrecht nachgewiesen. Anders als das Bürgerstrafrecht, das der Erhaltung der Norm dient, bekämpft das Feindstrafrecht potentielle Gefahren. Im Feindstrafrecht tritt das Schuldprinzip, die größte Errungenschaft der neuzeitlichen Strafrechtswissenschaft entschieden zurück. Als Beispiel werden die §§ 123 und 123a des Strafgesetzbuches genannt, nämlich Bildung einer kriminellen Vereinigung. Der Bundesgerichtshof hat nach dieser Bestimmung etwa Mitglieder der „rechten“ Musikband „Landser“ zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt, weil sie sich mit den Liedern gegen die Verfassungsgrundsätze gerichtet hätten. Erschreckend ist dabei die vom Gericht verwendete Begriffswahl

„rechtsradikal-propagandistisch“, die rechtlich völlig irrelevant für ein Gericht eines Rechtsstaats sein müßte!

Bevor es zu diesem Feindstrafrecht kommt, wird dies im früheren Dienststrafrecht, d.h. im beamtenrechtlichen Disziplinarrecht vorexerziert, bei dem es dann Verfahren wegen Propagierung eines gegen das Grundgesetz gerichteten Menschenbildes gibt. *Carl Schmitt* hat in: *Der Begriff des Politischen*, 1932, S. 48 als Beispiele für „abgeschwächte Formen der hostis-Erklärungen“ „Konfiskationen, Expatriierungen, Organisations- und Versammlungsverbote, Ausschluß von öffentlichen Ämtern etc.“ genannt also genau dies, was durch und seit der Wiedervereinigung als „Verfassungsschutz“ „gegen Rechts“ praktiziert wird. In der Tat ist die wesentliche Kategorie des „Verfassungsschutzes“ - wie jeden Geheimdienstes - der Feind. Im Falle der Bundesrepublik Deutschland kann es dabei nur um die innerstaatliche Feinderklärung als „Verfassungsfeind“ gehen, weil die außenpolitische Feinderklärung als Verstoß gegen den „Gedanken der Völkerverständigung“ erkannt werden würde, was dann im spezifisch bundesdeutschem Sinne (anders als in normalen Demokratien) demokratiefeindlich wäre. Wird aber aufgrund dieser normativen Vorgaben davon ausgegangen, daß Deutschland von Freunden umgeben ist, bedeutet dies, daß die offensichtlich doch existierende Feindschaft sich als innengerichtet darstellen muß.

Letztlich folgt dies aus der internationalen Einbindung, die wiederum auf die Weltkriegssituation zurückführt. Dabei ergibt sich die Tatsache, daß die innerstaatliche Feinderklärung gegenüber der außerhalb des Kartellparteiensystems angesiedelten Opposition nach den Zielsetzungen des Auslands ausgerichtet ist, zuletzt im Zusammenhang mit dem Prozeß der Wiedervereinigung aus amtlichen Dokumenten, (s. *Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90*, bearbeitet von *Hanns J. Küsters* und *Daniel Hofmann*, 1998, S. 305 f.), aus denen sich etwa entnehmen läßt, wie der französische Staatspräsident und erklärte Gegner der deutschen Wiedervereinigung, *Mitterand*, mit seinem Freund, dem damaligen Bundeskanzler *Kohl*, ein Gespräch über den Wahlerfolg der „Republikaner“ geführt hat. In diesem voluminösen Werk von 1667 Seiten wird ausgerechnet in diesem Zusammenhang das Staatsgeheimnis gepflegt, weil nämlich zwei Sätze nicht freigegeben sind (S. 306, Anm. 3), in denen vermutlich berichtet wird, mit welchen Mitteln die genannte Partei bekämpft werden würde; denn schließlich hatte *Kohl* bereits dem amerikanischen Präsidenten gehorsamst zugesichert, daß diese „hart bekämpft“ würden, obwohl „sei keine Nazis“ seien (ebenda, S. 314). Dementsprechend ist als Bestandteil des 2 + 4 - Vertrages, des geltenden Ersatzfriedensvertrages ein gemeinsamer Brief der Außenminister der BRD und der DDR zu nennen (s. *Verträge zur deutschen Einheit – Bundeszentrale für politische Bildung*, S. 91 - 93), der neben der Garantie der sowjetzonalen Enteignungsmaßnahmen und dem Schutz der (sowjetischen) Kriegsdenkmäler, den Bestand der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ „durch die Verfassung“ „auch im vereinten Deutschland“ schützt. „Sie bietet die Grundlage dafür, daß Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sowie Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten werden können. Dies betrifft auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischen Zielsetzungen.“

Zusammenfassend:

Nach der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption ist selbstverständlich der Verfassungsschutz der Gärtner der Demokratie. Nach der Konzeption einer „liberalen Demokratie des Westens“ ist er natürlich der Bock. Für einen Anhänger der Normalität und Normalisierung der bundesdeutschen Demokratie gilt es, den Bock zu schlachten. Dieses

Opfer, wie insbesondere die Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, muß der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland gebracht werden. Ohne Opfer gibt es keine Erlösung von der unauflösbaren Paradoxie der Institution „Verfassungsschutz“, die auf Demokratieverkürzung angelegt ist und konzeptionell DDR-Potential in sich trägt. Da bundesdeutscher Verfassungsschutz ideologisch links steht und dementsprechend nur von der politischen Linken wirklich begrüßt werden kann (es darf dabei natürlich nicht gegen den demokratischen Linksextremismus gehen), besteht die Gefahr, daß sich dieses DDR-Potential doch noch realisiert. Dazu braucht man der bundesdeutschen Ideologievokabel „Rechtsextremismus“ nur den Inhalt zu geben, den das DDR-Regime als „Faschismus“ bekämpft hat.

Zumindest könnte die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem besonderen „Verfassungsschutz“ als „defekte Demokratie“ in Erscheinung treten, wo gilt: „Dass das Prinzip der wehrhaften Demokratie in einem defekt-demokratischem System wie dem Russlands jedoch selbst zum Feind der Freiheit mutieren kann.“ (s. zu Beginn der vorliegenden Veröffentlichung). Rußland als Bezugspunkt der Betrachtung ist insoweit besonderes naheliegend, weil der bundesdeutsche Verfassungsschutz eine gewissermaßen russische Vorgeschichte hat, die dann als Sowjetsystem mit KGB und Stasi erheblich radikalisiert worden war. Zum defekten Charakter der russischen Demokratie hat wiederum die radikalisierte Rezeption der bundesdeutschen Extremismus-Bekämpfung wesentlich beigetragen.

Es genuin rechter Sicht im Sinne einer wirklichen Alternative für Deutschland wird es Zeit, in der Bundesrepublik Deutschland eine normale Demokratie zu praktizieren! Dies geht nur ohne Verfassungsschutz!

Die Voraussetzungen einer normalen Demokratie, die nur ohne Verfassungsschutz in der spezifischen Erscheinungsform des *German way of democracy* möglich sein wird, hat der Verfasser in seinem Werk

[Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte](#) von Josef Schüßlburner von Edition Antaios (Gebundene Ausgabe - 1. Oktober 2010)

[Neu kaufen](#): EUR 8,50



dargelegt: Zur politischen Entscheidungsfindung des Volks bedarf es des offen ausgetragenen Links-rechts-Antagonismus. Mit (einer zumindest liberalen) Demokratie ist es dementsprechend nicht zu vereinbaren, eine rechte politische Auffassung mittels Inlandsgeheimdienst staatlich zu diskriminieren und Anhänger entsprechenden Gedankenguts (welche Meinungsfreiheit und Menschenwürde auf ihrer Seite haben) zu unterdrücken.

Hinweis:

Der vorliegende Beitrag beruht auf einem etwa fünfzehn Jahren vor Online-Stellung gehaltenen Vortrag. Der Vortragsstil ist trotz Fortschreibung überwiegend beibehalten, was sich auch dahingehend auswirkt, daß es nur vereinzelt Literaturhinweise gibt. Diese sind in der jüngsten Veröffentlichung des Verfassers zum Komplex „Verfassungsschutz“ zu finden:

<https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/institut-fuer-staatspolitik/wissenschaftliche-reihe/35885/verfassungsschutz-der-extremismus-der-politischen-mitte>

